Hardy Landolt
Manfred Dähler (Hrsg.)

JAHRBUCH ZUM STRASSENVERKEHRSRECHT 2026

DIKE

Hardy Landolt / Manfred Dähler (Hrsg.)

Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2026

Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2026

Redaktion

RA lic. iur. Manfred Dähler
Prof. Dr. iur. Hardy Landolt
(Vorsitz, Herausgeber)

Dipl. phys. ETH Jörg Arnold
Dr. phil. Jacqueline Bächli-Biétry
Prof. Dr. iur. Andreas Eicker
Dr. med. Bruno Liniger
Dipl. phys. UniBe Bettina Zahnd

DIKE

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und Downloading) teilweise oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

© 2026 Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen
ISBN 978-3-03891-917-9

Dike Verlag AG · Weinbergstrasse 41 · 8006 Zürich
www.dike.ch · info@dike.ch

myclimate neutral

SVG-Rechtsprechung: Haftpflicht- und versicherungsrechtliche Urteile des Jahres 2025

Hardy Landolt*

Inhaltsverzeichnis

Einleitung ... 113
II. BGer, 4A_252/2024, 9.10.2024: Verjährung des Haftungsanspruchs ... 114
A. Sachverhalt ... 114
B. Erwägungen ... 115
C. Bemerkungen ... 116
III. BGer, 8C_150/2024, 10.10.2024: Kausalzusammenhang zwischen Nacken-, Kopf- und Schulterschmerzen und einem Verkehrsunfall ... 116
A. Sachverhalt ... 116
B. Erwägungen ... 117
C. Bemerkungen ... 119
IV. BGer, 4A_504/2024, 31.10.2024: Fahrradunfall – Anfechtung eines Zwischenentscheids ... 120
A. Sachverhalt ... 120
B. Erwägungen ... 121
C. Bemerkungen ... 122
V. HGer ZH, HG220060, 26.11.2024 = ZR 2025, 77 ff.: Haftungsanspruch bei Auffahrunfall – Beweislast für den Eintritt des status quo ante vel sine – formelle Voraussetzungen für das Abstellen auf ein Fremdgutachten – Anrechnung nicht angemeldeter SUVA-Taggelder an den Erwerbsschaden ... 123
A. Sachverhalt ... 123
B. Erwägungen ... 124
1. Gesundheitsschaden bzw. Körperverletzung (E. 4) ... 124
2. Kausalzusammenhang (E. 5) ... 124
3. Konstitutionelle Preisdisposition (E. 6) ... 127
4. Erwerbsschaden (E. 7) ... 127
5. Rentenschaden (E. 9) ... 129

* Prof. Dr. iur. LL.M., Titularprofessor für Privat- und Sozialversicherungsrecht sowie Haftpflichtrecht an der Universität St. Gallen, Rechtsanwalt und Notar, Glarus. – Beitrag im Anschluss an das an der 14. Züricher Tagung zum Strassenverkehrsrecht vom 9.9.2025 gehaltene Referat.

6. Haushaltschaden (E. 10) ... 129
7. Kosten (E. 11) ... 130
8. Vorprozessuale Anwaltskosten (E. 12) ... 130
9. Genugtuung (E. 13) ... 131
C. Bemerkungen ... 131
VI. BGer, 4A_227/2023, 20.1.2025: Leistungspflicht des privaten Unfallversicherers – Gültigkeit einer Ausschlussklausel ... 131
A. Sachverhalt ... 131
B. Erwägungen ... 132
C. Bemerkungen ... 133
VII. BGer, 2C_580/2024, 17.2.2025: Staatshaftung Strassenverkehrsamt ... 134
A. Sachverhalt ... 134
B. Erwägungen ... 135
C. Bemerkungen ... 135
VIII. BGer, 8C_325/2024, 20.2.2025: Unterlassene Adäquanzprüfung – Wiedererwägung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit (Art. 53 Abs. 2 ATSG) ... 136
A. Sachverhalt ... 136
B. Erwägungen ... 137
C. Bemerkungen ... 138
IX. BGer, 4A_416/2024, 13.3.2025: Regressanspruch des Unfallversicherers und Arbeitgeberprivileg ... 138
A. Sachverhalt ... 138
B. Erwägungen ... 139
C. Bemerkungen ... 143
X. BGer, 4A_14/2025, 24.4.2025: Kausalzusammenhang zwischen einer posttraumatischen Belastungsstörung und einem Verkehrsunfall ... 144
A. Sachverhalt ... 144
B. Erwägungen ... 145
C. Bemerkungen ... 148
XI. HGer AG, HOR.2024.12, 7.5.2025: Leistungspflicht der Vollkaskoversicherung – Schadensnachweis ... 148
A. Sachverhalt ... 148
B. Erwägungen ... 151
C. Bemerkungen ... 152
XII. OGer AG, ZVE.2024.41, 20.6.2025: Ausstand einer medizinischen Gutachterstelle ... 152
A. Sachverhalt ... 152
B. Erwägungen ... 154
C. Bemerkungen ... 155

Einleitung

Im Jahr 2025** haben das Bundesgericht und ausgewählte kantonale Gerichte folgende Urteile im Zusammenhang mit der Gefährdungshaftung des SVG/EBG gefällt: 1

- *BGer, 4A_252/2024, 9.10.2024: Verjährung des Haftungsanspruchs;*
- *BGer, 8C_150/2024, 10.10.2024: Kausalzusammenhang zwischen Nacken-, Kopf- und Schulterschmerzen und einem Verkehrsunfall;*
- *BGer, 4A_504/2024, 31.10.2024: Fahrradunfall – Anfechtung eines Zwischenentscheids;*
- *HGer ZH, HG220060, 26.11.2024 = ZR 2025, 77 ff.: Haftungsanspruch bei Auffahrunfall – Beweislast für den Eintritt des status quo ante vel sine – formelle Voraussetzungen für das Abstellen auf ein Fremdgutachten – Anrechnung nicht angemeldeter SUVA-Taggelder an den Erwerbsschaden;*
- *BGer, 4A_227/2023, 20.1.2025: Leistungspflicht des privaten Unfallversicherers – Gültigkeit einer Ausschlussklausel;*
- *BGer, 2C_580/2024, 17.2.2025: Staatshaftung Strassenverkehrsamt;*
- *BGer, 8C_325/2024, 20.2.2025: Unterlassene Adäquanzprüfung – Wiedererwägung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit (Art. 53 Abs. 2 ATSG);*
- *BGer, 4A_416/2024, 13.3.2025: Regressanspruch des Unfallversicherers und Arbeitgeberprivileg;*
- *BGer, 4A_14/2025, 24.4.2025: Kausalzusammenhang zwischen einer posttraumatischen Belastungsstörung und einem Verkehrsunfall;*
- *HGer AG, HOR.2024.12, 7.5.2025: Leistungspflicht der Vollkaskoversicherung – Schadensnachweis;*
- *OGer AG, ZVE.2024.41, 20.6.2025: Ausstand einer medizinischen Gutachterstelle.*

** Im Jahrbuch 2025 wurden die vom Bundesgericht und ausgewählten kantonalen Gerichten bis zum 14.6.2024 gefällten Urteile besprochen. Der vorliegende Beitrag schliesst daran an und befasst sich mit den strassenverkehrsrechtlichen Urteilen vom 15.6.2024 bis zum 20.6.2025.

II. BGer, 4A_252/2024, 9.10.2024: Verjährung des Haftungsanspruchs

A. Sachverhalt

2 Am 7.9.2008 ereignete sich zwischen einem Motorrad und einem Motorfahrzeug eine Kollision, als das Motorfahrzeug beim Rückwärtsfahren auf das Motorrad aufgefahren ist. Der Lenker des Motorrades (nachfolgend: geschädigte Person) macht geltend, dass er insbesondere Verletzungen am Knie, an der Hüfte, am Becken und an den Genitalien erlitten habe, welche verschiedene medizinische Behandlungen erfordert hätten und seine Gesundheit dauerhaft beeinträchtigen würden.

3 Laut einem medizinischen Bildgebungsbericht vom 9.9.2008 erlitt die geschädigte Person eine Verletzung am linken Handgelenk. Ein anderer medizinischer Bildgebungsbericht vom Februar 2016 berichtete von einer diskreten Beeinträchtigung der linken Schulter ohne signifikantes Kneifen des Coxo-Femoris und wies zudem auf diskrete Verkalkungen der Gefässsehnen hin. Im Bericht wird zudem auf ein früheres Trauma an der rechten Hüfte hingewiesen. Der dritte bildgebende Bericht vom 26.5.2021 bezog sich auf eine Röntgenaufnahme des linken Knies und bestätigte eine chronische Gonalgie, welche nach einem Schlaganfall im Jahr 2008 aufgetreten sei.

4 Der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer des Halters des Motorfahrzeugs bezahlte am 26.9.2008 die Reparaturkosten für das Motorrad in der Höhe von CHF 807. Ebenso beglich er im September 2008 die Kosten für die Ausstellung eines ärztlichen Attests sowie für die Behandlung durch die Hausärztin der geschädigten Person. Der Haftpflichtversicherer betrachtete den Unfall per 17.6.2010 als erledigt. Nachdem der behandelnde Arzt der geschädigten Person den Haftpflichtversicherer am 22.5.2020 aufgefordert hatte, die Behandlung der Folgen des Unfalles zu übernehmen, berief sich der Versicherungsträger am 24.6.2020 auf die Verjährung.

5 Die geschädigte Person erhob alsdann am 10.6.2021 Klage gegen den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer und beantragte, diesen zur Zahlung von CHF 200'900 zu verpflichten. Der fragliche Betrag setzte sich einerseits aus einer Genugtuung in der Höhe von CHF 40'000 und im Übrigen aus diversen Schadensposten (Behandlungskosten, entgangener Gewinn, Haushaltschaden, Minderwert des reparierten Motorfahrzeugs sowie Ersatz für die anlässlich des Unfalls zerrissenen Kleider) zusammen. Der Haftpflichtversicherer berief sich im Prozess erneut auf die Ver-

jährung, was das angerufene Gericht veranlasste, mit Beschluss vom 30.3.2023 den Zivilprozess auf die Frage der Verjährung zu beschränken.

Mit Urteil vom 13.7.2023 hat das Gericht erster Instanz festgestellt, dass der Haftungsanspruch der geschädigten Person im Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 7.9.2008 verjährt sei. Eine dagegen von der geschädigten Person erhobene Berufung wies die Zivilkammer des Gerichtshofs des Kantonsgerichts mit Urteil vom 26.3.2024 ab. Die geschädigte Person erhob dagegen Beschwerde in Zivilsachen, welche das Bundesgericht mit Urteil vom 9.10.2024 abgewiesen hat. 6

B. Erwägungen

Die Bundesrichter weisen in E. 3 zunächst darauf hin, dass das Verjährungsrecht mit Wirkung ab dem 1.1.2020 revidiert worden und im vorliegenden Fall anwendbar sei. Nach der Auffassung des Kantonsgerichts ist die absolute zehnjährige Verjährungsfrist am 7.9.2018 abgelaufen. Zu dieser Schlussfolgerung gelangten die Kantonsrichter, indem sie bei der geschädigten Person lediglich von einer einfachen Körperverletzung ausgegangen sind, welche keine längere strafrechtliche Verjährung begründet. 7

Die geschädigte Person machte zunächst geltend, dass sie nicht nur eine einfache Körperverletzung, sondern eine schwere Körperverletzung erlitten habe. Die Bundesrichter weisen in E. 4.1 unter Hinweis auf die bildgebenden Berichte darauf hin, dass offengelassen werden könne, ob es sich bei den bestätigten Unfallfolgen um eine schwere Körperverletzung gehandelt habe, da die Annahme einer längeren Verjährungsfrist von 15 Jahren voraussetzen würde, dass der Lenker des Motorfahrzeugs vorsätzlich gehandelt hätte, was nicht der Fall sei. 8

Sodann machte die geschädigte Person geltend, dass sie aufgrund erheblicher Gesundheitsprobleme sowie wegen persönlicher Umstände (insbesondere ein langwieriges Scheidungsverfahren) nicht in der Lage gewesen sei, zu einem früheren Zeitpunkt Klage zu erheben. Das Bundesgericht weist in E. 4.2 darauf hin, dass ein Stillstand der Verjährung gemäss Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR einen objektiven Hinderungsgrund voraussetze, welcher vorliegend nicht gegeben sei. 9

Schliesslich wiesen die Bundesrichter in E. 4.3 auch die Rüge als unbegründet zurück, dass der Lenker des Motorfahrzeugs im Unfallzeitpunkt alkoholisiert gewesen sei, was zur Anwendung der längeren 15-jährigen Verjährungsfrist hätte führen müssen. Da die geschädigte Person in erster Instanz kein einziges Beweismittel für diese Behauptung vorgelegt hat, weist das Bundesgericht die erhobene 10

Rüge als unbegründet zurück. Zudem weist es darauf hin, dass das Kantonsgericht zutreffend erwogen habe, dass selbst bei Annahme der von der geschädigten Person geltend gemachten Alkoholisierung des Lenkers des Motorfahrzeugs nicht von einer vorsätzlichen Tatbegehung ausgegangen werden könnte.

C. Bemerkungen

11 Dem bundesgerichtlichen Urteil ist vollumfänglich zuzustimmen.

III. BGer, 8C_150/2024, 10.10.2024: Kausalzusammenhang zwischen Nacken-, Kopf- und Schulterschmerzen und einem Verkehrsunfall

A. Sachverhalt

12 Am 17.7.2020 ereignete sich ein Auffahrunfall zwischen zwei Motorfahrzeugen. Dabei fuhr ein Personenwagen von hinten in das Heck des von der geschädigten Person gelenkten Motorfahrzeugs, als dieses bei einem Abbiegemanöver wegen eines Fahrradfahrers anhalten musste. Der 1977 geborene Geschädigte klagte unmittelbar nach dem Unfall über Nacken- und Kopfschmerzen, im weiteren Verlauf auch über Schulterschmerzen rechts.

13 Der obligatorische Unfallversicherungsträger erbrachte die gesetzlichen Leistungen in Form von Taggeldern und der Übernahme der Heilungskosten. Mit Mitteilung vom 18.3.2021 stellte er die Leistungen rückwirkend per 1.3.2021 ein und verfügte mit Verfügung vom 30.9.2021 die Leistungseinstellung. Eine dagegen erhobene Einsprache wies er mit Entscheid vom 28.12.2022 ab. Im fraglichen Entscheid stellte er sich auf den Standpunkt, dass der Fallabschluss bereits per 30.11.2020 hätte vorgenommen werden müssen, auf eine Rückforderung der über diesen Zeitraum hinaus erbrachten Leistungen aber verzichtet werde. Die beantragte unentgeltliche Rechtsverbeiständung wurde abgewiesen.

14 Der Geschädigte erhob gegen den Einspracheentscheid des Versicherungsträgers beim zuständigen Versicherungsgericht des Kantons Thurgau Beschwerde und beantragte dessen Aufhebung und Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung (auch für das Einspracheverfahren). Mit Entscheid vom 13.12.2023 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau die Beschwerde ab und verweigerte

zudem die beantragte unentgeltliche Rechtsverbeiständung. Dagegen erhob der Geschädigte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Das Bundesgericht hat die Beschwerde mit Urteil vom 10.10.2024 teilweise gutgeheissen und dem Geschädigten zudem für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.

B. Erwägungen

Umstritten und vom Bundesgericht zu beurteilen war die Leistungseinstellung per 30.11.2020. Die Bundesrichter bestätigen zunächst in E. 2.2, dass das kantonale Versicherungsgericht nicht nur die einschlägigen Bestimmungen und die Rechtsprechung mit Bezug auf den erforderlichen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang, sondern auch jene zum Beweiswert medizinischer Berichte und Gutachten zutreffend dargelegt habe. Ebenso sei nicht zu beanstanden, dass die vorliegend umstrittene Unfallkausalität nach Massgabe des Beweismasses der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beurteilen sei. 15

Die Bundesrichter heben in E. 2.3 hervor, dass beratende Ärzte, was den Beweiswert ihrer ärztlichen Beurteilung angehe, den versicherungsinternen Ärzten gleichzusetzen seien. Den Berichten und Gutachten von beratenden Ärzten wird nach der Rechtsprechung Beweiskraft zugemessen, wenn sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. 16

Trotz dieser grundsätzlichen Beweiseignung komme den Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen aber praxisgemäss nicht dieselbe Beweiskraft zu wie einem gerichtlichen oder im Verfahren nach Art. 44 ATSG vom Versicherungsträger veranlassten Gutachten unabhängiger Sachverständiger. Die Bundesrichter weisen sodann darauf hin, dass dann, wenn ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden soll, an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen sind. Bestünden nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit der ärztlichen Feststellungen, seien ergänzende Abklärungen vorzunehmen. 17

In E. 3 wird darauf hingewiesen, dass sich der Unfallversicherungsträger bei der Beurteilung der Leistungseinstellung auf eine Aktenbeurteilung des Vertrauensarztes (Facharzt für orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates) abgestützt habe. Nach dieser Beurteilung sei davon auszugehen, dass die Halswirbelsäulen-Distorsion nach drei Monaten abgeheilt gewesen sei. Hinsichtlich der ebenfalls umstrittenen Schulterbeschwerden rechts ging das kantonale 18

Versicherungsrecht unter Hinweis auf die Aktenbeurteilung des Vertrauensarztes des Unfallversicherungsträgers davon aus, dass der Unfall vom 17.7.2020 keine Mitursache für die diagnostiziere Schulterverletzung darstelle.

19 Die Geschädigte machte zunächst geltend, dass die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgehalten habe. Sie machte insbesondere geltend, dass das auffahrende Motorfahrzeug ungebremst mit einer Geschwindigkeit von rund 50 km/h in ihr stehendes Fahrzeug gefahren sei. Zudem machte die geschädigte Person geltend, dass sie das Lenkrad reflexartig festgehalten habe, wodurch die ärztlich bestätigte Schulterverletzung aufgrund einer Zugbelastung entstanden sei. Zudem sei die Feststellung unzutreffend, wonach die Schulterschmerzen erst sechs Wochen nach dem Unfallereignis aufgetreten seien.

20 Die Bundesrichter stellen in E. 4.2 fest, dass die Vorinstanz keine Feststellungen zur Kollisionsgeschwindigkeit gertroffen habe, es aber unbestritten sei, dass der Lenker des auffahrenden Personenwagens den stehenden Personenwagen der geschädigten Person zu spät gesehen und in dessen Heck gefahren sei. Aus dem Polizeirapport ergebe sich zwar nicht, mit welcher Geschwindigkeit das hintere Fahrzeug im Zeitpunkt der Kollision unterwegs gewesen sei. Da die Unfallverursacherin das Abbremsen der geschädigten Person nicht bemerkte, sei davon auszugehen, dass sie ungebremst in das Heck gefahren sei. Nach Auffassung der Bundesrichter sei die genaue Kollisionsgeschwindigkeit aber unerheblich. In E. 4.3 weisen die Bundesrichter schliesslich darauf hin, dass die Annahme der kantonalen Versicherungsrichter, wonach die Geschädigte das Lenkrad im Unfallzeitpunkt ganz normal mit beiden Händen gleichmässig festgehalten habe, nicht zu beanstanden sei.

21 Der Vertrauensarzt des Unfallversicherungsträgers ging davon aus, dass der Geschädigte, welcher als Pizzaiolo gearbeitet habe, erstmals im Januar 2021 über Schulterschmerzen geklagt habe. Der anlässlich der erst fünf Monate nach dem Unfallereignis durchgeführten MRT-Untersuchung festgestellte Reizzustand der Bursa subacromialis sei für eine 44-jährige, rechtsdominante und handwerklich tätige Person nicht ungewöhnlich. Da der Vertrauensarzt des Unfallversicherungsträgers eine plötzliche, passive Bewegung auf das muskulär fixierte Gelenk mit überfallartiger Zugbelastung der Sehnen der Rotatorenmanschette verneinte, ging er davon aus, dass die strukturellen Schulterveränderungen höchstens möglicherweise Folge des Unfalls seien (E. 5.2).

Die Bundesrichter weisen in E. 6 darauf hin, dass die behandelnden Ärzte eine abweichende Beurteilung hinsichtlich der Kausalität der Schulterbeschwerden vorgenommen hätten. Nach Auffassung der behandelnden Ärzte seien die Schulterbeschwerden initial durch das Unfallereignis ausgelöst worden und hätten sich aufgrund der während Monaten weiterhin ausgeübten Tätigkeit als Pizzaiolo zunehmend verstärkt. Diese Beurteilung führt die Bundesrichter in E. 6.3 dazu, an der Beurteilung des Vertrauensarztes zumindest geringe Zweifel zu äussern. 22

Da die Vorinstanz auf die Beurteilung des Vertrauensarztes abgestellt und keine weiteren Abklärungen vorgenommen hat, heben die Bundesrichter in E. 6.3 den vorinstanzlichen Entscheid auf und weisen die Angelegenheit an den Unfallversicherer zurück mit der Auflage, im Verfahren nach Art. 44 ATSG eine externe Begutachtung durchzuführen und anschliessend neu zu verfügen. Nach Auffassung der Bundesrichter empfiehlt es sich sodann, vor der Begutachtung beim behandelnden Physiotherapeuten einen Bericht und bei der Hausärztin einen Auszug aus der Krankengeschichte einzuholen. 23

Mit Bezug auf die ebenfalls umstrittene Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Einspracheverfahren ist das Bundesgericht in E. 7 der Auffassung, dass die Frage der Unfallkausalität der umstrittenen Schulterbeschwerden keine komplexe Fragestellung darstelle, welche eine anwaltliche Vertretung gebieten würde. Nicht zuletzt im Hinblick auf den Umstand, dass es sich bei Art. 37 Abs. 4 ATSG um eine Ausnahmeregelung handle, müssten weitere Umstände gegeben sein, welche es rechtfertigen würden, die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung als sachlich geboten zu bejahen. Sprachliche Defizite genügten für sich allein nicht (Urteil 8C_650/2011 vom 15.2.2012 E. 4.2.2). Nach Auffassung der Bundesrichter hätte die Vorinstanz der Geschädigten aber die unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren gewähren müssen. 24

C. Bemerkungen

Dem bundesgerichtlichen Urteil ist grundsätzlich zuzustimmen. Aus der persönlichen Erfahrung als Rechtsanwalt ist immerhin kritisch anzumerken, dass geschädigte Personen, welche nicht über ein medizinisches oder rechtliches Wissen verfügen, überfordert sind, die juristisch und medizinisch begründeten Verfügungen der Sozialversicherungsträger einzuordnen. 25

26 Es trifft zwar zu, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren grundsätzlich verneint. Gleichwohl sollte die (zu strenge) Praxis gelockert werden, insbesondere in Fällen der vorliegenden Art, wenn das Bundesgericht zur Auffassung gelangt, dass das kantonale Versicherungsgericht den Einspracheentscheid zu Unrecht geschützt hat.

27 Wenn schon das kantonale Versicherungsgericht bei der Beurteilung der medizinischen Unterlagen eine unrichtige Beurteilung vorgenommen hat, kann von geschädigten Personen nicht verlangt werden, dass sie ohne anwaltliche Hilfe in der Lage sind, den Entscheid eines Unfallversicherers richtig einzuordnen.

IV. BGer, 4A_504/2024, 31.10.2024: Fahrradunfall – Anfechtung eines Zwischenentscheids

A. Sachverhalt

28 Die Geschädigte war am Morgen des 8.2.2002 mit ihrem Fahrrad unterwegs, als sie bei der Einmündung eines Feldweges zu Fall kam und sich dabei Verletzungen zuzog. Eine Fussgängerin, welche mit ihren zwei Hunden auf einem Spaziergang war, überquerte die Strasse vom Feldweg herkommend. Die Geschädigte machte geltend, dass der Hund an einer 3–4 m langen Leine vor der Fussgängerin auf der Strasse gelaufen und sie mit dem Hund und der Hundeleine kollidiert sei. Aufgrund der ungenügenden Beaufsichtigung der Fussgängerin und Hundebesitzerin sei von einer Haftung für die Unfallfolgen auszugehen.

29 Die Geschädigte bzw. ihre Unfallversicherung erhob am 12.5.2021 regresshalber Teilklage in der Höhe von CHF 30’000 nebst Zins. Auf Antrag der Hundehalterin und mit Zustimmung der Versicherung beschränkte das Bezirksgericht Pfäffikon das Verfahren auf die Frage der grundsätzlichen Haftung und wies die Klage mit Urteil vom 22.3.2024 ab. Das Bezirksgericht ging dabei davon aus, dass sich eine ungenügende Beaufsichtigung weder aus den Unfallprotokollen noch dem Polizeirapport ergebe, weshalb die Klage infolge Beweislosigkeit abzuweisen sei. Eine dagegen erhobene Berufung hiess das Obergericht des Kanton Zürich mit Urteil vom 20.8.2024 gut.

Das Obergericht des Kantons Zürich wies die Sache zur Prüfung der weiteren Haftungsvoraussetzungen im Sinne der Erwägungen an das Bezirksgericht Pfäffikon zurück. Die Oberrichter stellten hinsichtlich des Unfallhergangs auf die im Polizeirapport festgehaltenen Aussagen der beklagten Hundehalterin ab, wonach es inmitten der Kreuzung zu einem Zusammenstoss zwischen ihrer Hündin und der Geschädigten gekommen sei. Entsprechend erkannte das Obergericht, dass beim Überqueren einer Strasse der dadurch für andere Verkehrsteilnehmer geschaffenen Gefahr Rechnung zu tragen sei. Hundehalter seien verpflichtet, die Tiere beim Überqueren der Strasse eng zu führen. Das Halten eines Hundes an einer 3–4 m langen Auszugsleine beim Überqueren einer Strasse stelle eine Sorgfaltspflichtverletzung dar. 30

Die beklagte Hundehalterin erhob gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich Beschwerde in Zivilsachen und beantragte die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils. Das Bundesgericht tritt auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht ein. 31

B. Erwägungen

Die Bundesrichter stellen in E. 1 fest, dass vorliegend Beschwerde gegen einen Rückweisungsentscheid erhoben worden sei. Ein Rückweisungsentscheid bringe das kantonale Verfahren nicht zum Abschluss und betreffe weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren. Es handle sich mithin um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Gegen derartige Zwischenentscheide sei eine Beschwerde nur zulässig, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil vorliege und die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Entscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. 32

Die Hundehalterin machte vor dem Bundesgericht geltend, dass die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Anfechtung eines Rückweisungsentscheids erfüllt seien. Die Bundesrichter verneinen dies. Das Bundesgericht weist in E. 1.4.2 zwar darauf hin, dass im Zusammenhang mit Personenschäden oft aufwändige Beweisverfahren notwendig seien. Inwiefern dies im umstrittenen Fall anzunehmen sei, erschliesse sich aber weder aus dem angefochtenen Entscheid noch den Vorbringen in der Beschwerde. 33

34 In E. 1.5.2 weisen die Bundesrichter sodann zwar auf die lange Verfahrensdauer hin, sind aber der Auffassung, dass sich daraus keine Verletzung des Rechts auf einen wirksamen Rechtschutz innert angemessener Frist ableiten lasse. Nach der Auffassung der Bundesrichter wäre dem Versicherungsträger eine negative Feststellungsklage nur dann zumutbar gewesen, wenn die Ungewissheit über die Leistungspflicht für die beklagte Hundehalterin unzumutbar und ihr selber eine vorzeitige Beweisführung zumutbar gewesen wäre. Die erstinstanzliche Einschränkung des Verfahrens hat die Hundehalterin selbst beantragt. Hätte das Obergericht die noch nicht behandelten Fragen (insb. die Frage einer allfälligen Unterbrechung des Kausalzusammenhangs [zwischen dem ggf. sorgfaltswidrigen Verhalten der Hundehalterin und jenem der Radfahrerin], vgl. E. 1.4.1) selbst geklärt, wäre den Parteien insoweit eine Instanz verloren gegangen. Vor diesem Hintergrund gehen die Bundesrichter von der Unzulässigkeit der Beschwerde gegen den Zwischenentscheid aus und treten auf diese nicht ein.

C. Bemerkungen

35 Dem bundesgerichtlichen Urteil ist grundsätzlich zuzustimmen. Irritierend ist jedoch, dass sich der Unfall im Jahr 2002 zugetragen hat und nach dem Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts 22 Jahre danach noch nicht mal rechtskräftig geklärt ist, ob überhaupt eine Haftpflicht besteht bzw. ob eine Sorgfaltspflichtverletzung adäquat kausal zum Unfall geführt hat. Nicht nur die geschädigte Person und ihr Unfallversicherer, sondern auch die haftpflichtige Person sollten innert nützlicher Frist Klarheit darüber haben, ob und ggf. in welchem Umfang für die finanziellen Folgen eines möglicherweise haftungsbegründenden Ereignisses eine Entschädigung zu leisten ist.

36 Der Rückweisungsentscheid des Obergerichts des Kantons Zürich (vorab zur Prüfung und Beurteilung der Frage der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs zwischen dem [ggf. sorgfaltswidrigen] Verhalten der Hundehalterin und der geschädigten Radfahrerin) mag in dogmatischer Hinsicht korrekt sein, trägt aber nicht dazu bei, dass innert nützlicher Frist Rechtssicherheit hergestellt wird. Insbesondere in (komplexen) Personenschadenfällen haben Hängepartien der vorliegenden Art regelmässig unzumutbare Auswirkungen für die beteiligten Personen. Die Justiz sollte deshalb nach Möglichkeit darauf hinwirken, dass innert nützlicher Frist zumindest in Bezug auf die grundsätzliche Haftbarkeit und alsobald ggf. auch über das Ausmass der Haftung Klarheit geschaffen wird.

V. HGer ZH, HG220060, 26.11.2024[1] = ZR 2025, 77 ff.: Haftungsanspruch bei Auffahrunfall – Beweislast für den Eintritt des status quo ante vel sine – formelle Voraussetzungen für das Abstellen auf ein Fremdgutachten – Anrechnung nicht angemeldeter SUVA-Taggelder an den Erwerbsschaden

A. Sachverhalt

Am 28.5.2015 ereignete sich auf der Autobahn A1 Richtung Bern ein Auffahrunfall. Die Geschädigte fuhr auf der Überholspur und bremste aufgrund des zähflüssigen Verkehrs ab. Die Lenkerin des Motorfahrzeugs, welches sich hinter dem von der Geschädigten gelenkten Motorfahrzeuge befand, bremste zu spät ab und kollidierte mit diesem. 37

Die Geschädigte reichte am 6.4.2022 eine Klage gegen den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer der Halterin beziehungsweise Lenkerin des auffahrenden Motorfahrzeugs ein. Sie forderte für sämtliche Schadenpositionen und die Genugtuung insgesamt einen Betrag von CHF 764’751 nebst Zins. Der beklagte Motorfahrzeughaftpflichtversicherer beantragte die vollumfängliche Abweisung der Klage. Das Handelsgericht des Kantons Zürich verpflichtete den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer, der Geschädigten eine Genugtuung von CHF 35’000 sowie Schadenersatz in der Höhe von CHF 471’262.92 zu bezahlen. 38

Der materielle Schaden umfasst einerseits den aufgelaufenen Erwerbsausfall von CHF 34’100.40, andererseits den zukünftigen Erwerbsausfall von CHF 103’514.98 sowie einen Rentenschaden von CHF 145’681.90 und einen bisherigen Haushaltschaden von CHF 68’556.27 sowie einen zukünftigen Haushaltschaden von CHF 107’114.60. Ebenfalls verpflichtet das Handelsgericht den Versicherungsträger zur Bezahlung eines Erwerbsausfalls für eine Nebenerwerbstätigkeit im Umfang von CHF 12’294.77. 39

[1] Das ganze, 95-seitige Urteil ist im Internet einsehbar unter: https://www.gerichte-zh.ch/entscheide/entscheide-suchen.html (Abruf: 16.12.2025).

B. Erwägungen

40 Das Handelsgericht begründet sein Urteil ausführlich auf insgesamt 95 Seiten:

1. Gesundheitsschaden bzw. Körperverletzung (E. 4)

41 Die geschädigte Klägerin machte geltend, im Zusammenhang mit dem Auffahrunfall ein Beschleunigungstrauma mit HWS-Distorsion erlitten zu haben. Die Klägerin stützt die diesbezügliche Behauptung auf ein polydisziplinäres Gutachten, welches von der Invalidenversicherung eingeholt worden ist. Die Handelsrichter stellen fest, dass ein solches Fremdgutachten – anders als ein Parteigutachten – grundsätzlich auch im Zivilverfahren die Qualität eines gerichtlichen Gutachtens hat.

42 Entsprechend sei die beklagte Partei verpflichtet, konkret darzulegen, welche Behauptungen der Geschädigten gestützt auf das polydisziplinäre Gutachten bestritten würden. Die Handelsrichter erwägen, dass der Versicherer als beklagte Partei seiner Bestreitungspflicht nicht hinreichend nachgekommen sei. Entsprechend bejaht das Handelsgericht das Vorliegen einer dauerhaften gesundheitlichen Einschränkung beziehungsweise einer Arbeitsunfähigkeit von 40 %.

2. Kausalzusammenhang (E. 5)

43 Hinsichtlich des natürlichen Kausalzusammenhangs weist das Handelsgericht darauf hin, dass in Fällen der vorliegenden Art, in welchen nicht mit wissenschaftlicher Genauigkeit ein Nachweis geführt werden könne, das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit genüge. Danach sei ein Beweis erbracht, wenn für die Richtigkeit der Tatsachenbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen würden, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen würden. Bei nicht bildgebenden Beschwerdebildern stelle die Rechtsprechung hohe Anforderungen an den Nachweis der Unfallkausalität. In einem Zivilprozess sei dabei von denselben Anforderungen auszugehen, wie sie die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung als massgeblich bezeichnet.

44 Nach Auffassung der Handelsrichter ist der haftungsbegründe Kausalzusammenhang für die ersten drei Monate nach dem Unfall als unbestritten zu betrachten. Umstritten sei dagegen der haftungsbegründe Kausalzusammenhang ab dem vierten Monat nach dem Unfall. Diesbezüglich bestätigt das Handelsgericht zwar die grundsätzliche Beweislast der klagenden Partei für den haftungsbegründen

Kausalzusammenhang, weist aber darauf hin, dass die Frage – auch vom Bundesgericht – unbeantwortet sei, ob eine Beweislastumkehr erfolge, wenn der Sozialversicherungsträger beziehungsweise der Haftpflichtversicherer seine Leistungspflicht anerkannt hat und nach einem bestimmten Zeitablauf, vorliegend nach drei Monaten, eine Einstellung vornimmt. Die Handelsrichter verweisen diesbezüglich auf verschiedene Urteile, welche die Beweislastverteilung zwischen der geschädigten Partei und haftpflichtigen Partei unterschiedlich vornehmen.

Die Handelsrichter betonen, dass die Beweislast für den status quo ante vel sine und für das Fortbestehen einer gesundheitlichen Einschränkung nicht vermischt werden dürfen. Bei der Beurteilung der haftungsbegründenden Kausalität stelle sich einzig die Frage, ob zwischen dem Unfall und den bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Davon gesondert zu beurteilen sei, ob und gegebenenfalls welche gesundheitlichen Einschränkungen im Unfallzeitpunkt bereits vorhanden seien. 45

Macht die haftpflichtige Person beim Kausalzusammenhang das Erreichen des status quo ante vel sine geltend, bringe sie damit zum Ausdruck, dass ihrer Auffassung nach die weiterhin bestehenden Beschwerden, nachdem sie ursprünglich zumindest im Sinne einer Teilursache aufgrund des Unfalls aufgetreten sind, einzig auf einen anderen Grund als den Unfall zurückzuführen seien. Entsprechend sei davon auszugehen, dass die haftpflichtige Person, vorliegend der beklagte Versicherungsträger, gleich wie im Unfallversicherungsrecht beweisverpflichtet sei. Nach Auffassung der Handelsrichter hat der Beklagte diesen Nachweis nicht erbracht. Selbst der Hinweis auf die Leistungseinstellung durch den Unfallversicherer vom 20.12.2016 stelle keinen geeigneten Beweis dar, da das Zivilgericht gleich wie bei einem Strafurteil nicht an die Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren gebunden sei. 46

Die Handelsrichter verneinen sodann die Auffassung des Versicherers, dass im Zivilprozess die von der Invalidenversicherung beauftragte Gutachterstelle nicht für eine gerichtliche Begutachtung hätte herangezogen werden dürfen. Das Handelsgericht stellt fest, dass den Parteien in einem Zivilprozess bei einem Fremdgutachten nachträglich ein Anhörungsrecht im Sinne von Art. 183 Abs. 1 und 2 ZPO zu gewähren sei. In diesem Anhörungsverfahren seien die Parteien gehalten, sich zur sachverständigen Person und deren fachlichen Qualifikation zu äussern sowie allfällige Ausstandsgründe vorzubringen. Entscheidend sei dabei einzig, ob die begutachtenden Personen über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen und ob Ausstandsgründe bestünden. Die hypothetische Frage, ob das Handelsgericht dieselbe Gutachterstelle beauftragt hätte, sei nicht zu prüfen. 47

Da die beklagte Partei weder Ausstandsgründe noch eine ungenügende fachliche Eignung der von der Invalidenversicherung beauftragten Gutachterstelle geltend mache, habe das Fremdgutachten die Beweiskraft eines gerichtlichen Gutachtens.

48 Das Handelsgericht weist darauf hin, dass sowohl der Neuropsychologe als auch der Neurologe die Kausalität bejaht hätten. Einzig der Rheumatologe habe die Kausalität verneint. Dieser Umstand schmälert nach Auffassung des Handelsgerichts den Beweiswert des Fremdgutachtens nicht. Zudem halten die Handelsrichter explizit fest, dass das Abstellen auf ein polydisziplinäres Gutachten nicht bereits deshalb unzulässig sei, weil keine abschliessende Konsensdiskussion stattgefunden habe. Schliesslich weisen die Handelsrichter darauf hin, dass die natürliche Unfallkausalität bereits dann zu bejahen ist, wenn der Unfall eine Teilursache darstellt und zusammen mit anderen Bedingungen den Eintritt der Verletzung bewirkt hat. Gemäss dem Fremdgutachten sei davon auszugehen, dass auch nach dem initialen Zeitraum von drei Monaten dauerhaft eine Teilkausalität bestehe. An diesem Ergebnis ändere auch der Umstand nichts, dass das Fremdgutachten aus dem Jahre 2018 stamme und bereits mehrere Jahre alt sei.

49 Der Beweiswert des Fremdgutachtens werde auch nicht durch das vom Beklagten eingeholte Privatgutachten relativiert. Der Umstand, dass die Geschädigte im Unfallzeitpunkt (noch nicht) über Schwindelbeschwerden geklagt habe, spreche nicht gegen das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs. Gemäss Rechtsprechung sei nicht erforderlich, dass alle typischen Beschwerden eines konkreten Beschwerdebildes innerhalb der Latenzzeit auftreten. Die im Privatgutachten erwähnten möglichen anderen Ursachen seien nicht hinreichend nachvollziehbar. Zudem habe der Privatgutachter sich nicht mit der künftigen Entwicklung auseinandergesetzt.

50 Hinsichtlich der Adäquanz betonen die Handelsrichter, dass es sich beim Beschwerdebild der geschädigten Person um eine typische Einschränkung nach einem aus einem Auffahrunfall resultierenden Schleudertrauma handle. Gründe, die den adäquaten Kausalzusammenhang unterbrechen würden, seien zudem keine vorhanden. Entsprechend bejahen die Handelsrichter den haftungsbegründenden Zusammenhang.

3. Konstitutionelle Preisdisposition (E. 6)

Das Handelsgericht stellt fest, dass die Geschädigte vor dem Unfall unbestrittenermassen gewisse Beschwerden hatte. Die Berücksichtigung eines Vorzustands im Rahmen der Schadenersatzbemessung sei aber nur möglich, wenn zum Vorzustand weitere Umstände hinzutreten, die es als unbillig erscheinen liessen, dass die haftpflichtige Partei den gesamten Schaden zu tragen habe. Nach Auffassung der Handelsrichter hat der Beklagte keine derartigen Umstände geltend gemacht. Zudem wird ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem Vorzustand der Geschädigten und dem eingetretenen Schaden verneint. 51

4. Erwerbsschaden (E. 7)

Die Geschädigte, gelernte Konditorin, nach mehreren Umschulungen und Weiterbildungen seit Dezember 2011 bei einem Unternehmen als Koordinationsperson für Arbeitssicherheit und Umwelt tätig, machte bei der Berechnung des Erwerbsschadens eine kontinuierliche Steigerung des im Unfallzeitpunkt erzielten Einkommens bis zum 50. Altersjahr bei einem 90-%-Pensum geltend. Nach Auffassung des Handelsgerichts ist die von der Geschädigten behauptete Einkommensentwicklung als erstellt zu betrachten, insbesondere auch deshalb, weil sie die geltend gemachte Lohnentwicklung in Bezug auf dieselbe berufliche Tätigkeit, welche sie zum Unfallzeitpunkt ausgeführt hat, geltend macht und nicht eine Lohnerhöhung infolge eines Berufswechsels oder der Einnahme einer Kaderposition behauptet. Die Handelsrichter bestätigen sodann, dass die von der Geschädigten angenommene lineare Steigerung bis zum 50. Altersjahr nicht zu beanstanden sei. Es sei bekannt, dass die Lohnentwicklung ab dem 50. Altersjahr statistisch betrachtet regelmässig konstant verlaufe. 52

Von dem vom Handelsgericht berechneten Erwerbseinkommen werden zunächst die Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht. Vom resultierenden Nettoerwerbsausfall ist das tatsächlich erzielte beziehungsweise hypothetische Erwerbseinkommen (Invalideneinkommen) in Abzug zu bringen. Unter Hinweis auf das sozialversicherungsrechtliche Fremdgutachten geht das Handelsgericht davon aus, dass die Geschädigte mit Bezug auf das frühere Erwerbspensum von 90 % im Umfang von 40 % eingeschränkt ist. 53

54 Die Handelsrichter stellen fest, dass die Klägerin aufgrund einer Kündigung des Arbeitsvertragsverhältnisses nicht dauerhaft zu 60 % (bezogen auf das frühere 90-prozentige Erwerbspensum) erwerbstätig gewesen ist. Gleichwohl verneinen die Handelsrichter eine Verletzung der Schadenminderungspflicht, da die Geschädigte glaubhaft darlegen konnte, die Kündigung aufgrund eines wenig wertschätzenden Verhaltens des Vorgesetzten vorgenommen zu haben. Da dieser konstant eine Überschreitung des 60-%-Pensums verlangt habe, obwohl er über die gesundheitlichen Einschränkungen informiert gewesen sei, verneinen die Handelsrichter eine Verletzung der Schadenminderungspflicht, nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Umstand, dass der beklagte Versicherer den Sachverhalt, der zur Kündigung geführt hat, nicht bestritten habe.

55 Mit Bezug auf die zum Abzug zu bringenden Sozialversicherungsbeiträge hält das Handelsgericht fest, dass diese entweder konkret anhand der jeweils gültigen Beiträge oder pauschal festzulegen sind. Da die Klägerin die abzuziehenden Sozialversicherungsbeiträge nicht konkret behauptet habe, sei eine pauschale Berechnung vorzunehmen und dabei ein Prozentwert zu wählen, welcher die tatsächlichen Abzüge relativ sicher abdecke. Nach Auffassung der Handelsrichter ist bis Ende 2020 von Abzügen von rund 11 %, danach bis zum Alter 55 von Abzügen von 18 % und nach dem 55. Altersjahr von Abzügen von 22 % auszugehen.

56 Im vorliegenden Fall war sodann umstritten, ob die Geschädigte auch Ersatz für die weggefallende Arbeitsfähigkeit in Bezug auf das geringe Arbeitspensum im Restaurant ihrer Eltern verlangen kann. Das Handelsgericht weist das Argument des Beklagten zurück, dass die SUVA von einem nicht ersatzfähigen Einkommen beziehungsweise von einer blossen Familienunterstützung ausgegangen sei. Nach Auffassung des Handelsgerichts könne aus diesem Umstand das Vorliegen eines Schadens nicht von vornherein verneint werden. Aufgrund des integralen Rückgriffsrechts sei jedoch zu prüfen, ob die Geschädigte den geltend gemachten Verdienstausfall gegenüber dem Unfallversicherungsträger hätte geltend machen können.

57 Die Handelsrichter gehen davon aus, dass die Geschädigte durch die unterlassene Anmeldung ihres Taggeldanspruchs beim Unfallversicherer die Schadenminderungspflicht verletzt habe. Für die Berechnung des Ausfalls seien deshalb die nicht geltend gemachten Taggeldleistungen beziehungsweise die gesetzlich versicherten Taggeldleistungen in Abzug zu bringen.

5. Rentenschaden (E. 9)

Im Zusammenhang mit dem von der Geschädigten geltend gemachten Rentenausfall weist das Handelsgericht darauf hin, dass das Valideneinkommen im Rücktrittszeitpunkt von CHF 122'000 erstellt sei. Die Handelsrichter gehen dabei davon aus, dass die hypothetischen Altersleistungen 60 % des Valideneinkommens im Zeitpunkt der Pensionierung entsprechen würden. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betrage die Bandbreite 50 % bis 80 %. Entsprechend geht das Handelsgericht davon aus, dass der von der geschädigten Person geltend gemachte Altersrentenausfall erwiesen sei. Für die Kapitalisierung verwendet das Handelsgericht die Barwert-Tafel M.4Y (aufgeschobene Leibrente bis Alter 64). Aufgrund des zwischenzeitlich angehobenen Rentenalters nimmt das Handelsgericht nicht das gegenwärtige Alter der Klägerin von 48 Jahren, sondern stellt auf die Werte im Alter von 47 Jahren ab. 58

6. Haushaltschaden (E. 10)

Beim Haushaltschaden geht das Handelsgericht davon aus, dass die Geschädigte vor dem Unfall allein in einer Zweieinhalbzimmerwohnung gelebt hat. Entsprechend erachtet das Handelsgericht die Sake-Tabelle für alleinlebende Frauen als massgeblich. Umstritten war, ob die statistischen Referenzwerte uneingeschränkt übernommen werden können, da die Geschädigte vor dem Unfall eine Putzhilfe beschäftigt und sowohl das Mittag- als auch das Abendessen nicht zu Hause eingenommen hat. Nach Auffassung der Handelsrichter werden derartige Schwankungen durch die statistischen Werte abgedeckt. 59

Hinsichtlich der Berechnung der Höhe des Haushaltschadens geht das Handelsgericht davon aus, dass die Einschränkung bezogen auf die in den Sake-Tabellen abgebildeten massgeblichen hauswirtschaftlichen Bereiche je gesondert festzustellen ist. Unter Hinweis auf das sozialversicherungsrechtliche Fremdgutachten geht das Handelsgericht von einer unterschiedlichen Hausarbeitsunfähigkeit in den massgeblichen Bereichen aus. Aus dem Urteil geht dabei hervor, dass die Hausarbeitsunfähigkeit zwischen 0 % und 100 % schwankt. 60

Hinsichtlich des zukünftigen Haushaltschadens beziehungsweise des Haushaltschadens ab Erreichen des Rentenalters geht die Klägerin davon aus, dass die durchschnittliche Einschränkung von 39 % massgeblich sei. Das Handelsgericht geht unter Hinweis auf die spezifischen Hausarbeitsunfähigkeiten davon aus, dass nach der Pensionierung eine durchschnittliche Einschränkung von 32.48 % vorliege bzw. von 5.23 Stunden pro Woche auszugehen sei. 61

62 Im Zusammenhang mit der Berechnung des Haushaltschadens zieht das Handelsgericht einen Stundensatz von CHF 30 heran und bestätigt sodann eine Dynamisierung mit 1 % pro Jahr bis zum Erreichen des Rentenalters.

7. Kosten (E. 11)

63 Nach Auffassung der Geschädigten sei der beklagte Versicherer auch für die unfallbedingten Kosten (Heilkosten usw.), welche von der Sozialversicherung nicht übernommen worden seien, ersatzpflichtig. Das Handelsgericht verneint die Ersatzpflicht für die geltend gemachten Kosten, nicht zuletzt deshalb, weil die Klägerin weder den Zeitpunkt der Bezahlung noch dargelegt habe, welche Kosten sie bezahlt habe. Schliesslich habe die Geschädigte auch keine Beweismittel für ihre Behauptung vorgelegt oder angeboten, was spätestens bis zum Abschluss des zweiten Schriftenwechsels hätte erfolgen müssen. Hinsichtlich der geltend gemachten zukünftigen Kosten geht das Handelsgericht ebenfalls davon aus, dass die Geschädigte den diesbezüglichen Schadensnachweis nicht erbracht hat.

8. Vorprozessuale Anwaltskosten (E. 12)

64 Das Handelsgericht bestätigt zwar die grundsätzliche Ersatzpflicht für vorprozessuale Anwaltskosten, soweit sie nicht durch eine Parteienschädigung abgedeckt werden. Die Klägerin machte diesbezüglich einen Gesamtaufwand von rund 83 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 350 geltend. Die Klägerin hat dabei den von ihr geltend gemachten Aufwand nach Kategorien unterteilt und die angefallenen Tätigkeiten aufgelistet und je eine Aufzählung der Daten angefügt. Nach Auffassung der Handelsrichter bleiben die Behauptungen der geschädigten Person hinsichtlich der konkret angefallenen Tätigkeiten aber abstrakt.

65 Das Handelsgericht ist deshalb der Auffassung, dass es aufgrund der abstrakten Ausführungen nicht möglich sei, zu beurteilen, ob die behaupteten Anwaltsleistungen angemessen und notwendig waren. Die eingereichte Honorarnote ändere an dieser Schlussfolgerung nichts, da sich auch dieser der Leistungsinhalt nicht mit genügender Konkretheit entnehmen lasse. Zudem gehe aus der Honorarnote nur der Gesamtbetrag der geltend gemachten anwaltlichen Leistungen hervor. Die Geschädigte wäre nach Auffassung der Handelsrichter verpflichtet gewesen, die Teilbeträge des jeweiligen Tätigkeitsbereichs konkret zu benennen.

9. Genugtuung (E. 13)

Die Geschädigte forderte eine Genugtuung von CH 35’000, wobei sie von einer Basisgenugtuung von CHF 12’600 ausging und Zuschläge bis zum geltend gemachten Betrag forderte, weil die Schmerzen und die Schwindelproblematik nicht nur ihr berufliches, sondern auch ihr privates Leben massgeblich einschränken würden. Der Beklagte verneinte den Genugtuungsanspruch unter Hinweis auf den Umstand, dass der Unfallversicherungsträger keine Integritätsentschädigung zugesprochen habe. 66

Das Handelsgericht hält fest, bei Verkehrsunfällen mit Schleudertraumata wiederholt Genugtuungssummen in dem von der Geschädigten beantragten Bereich zugesprochen zu haben. Aus den im Urteil erwähnten Urteilen gehen bei geschädigten Personen mit einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % Genugtuungssummen zwischen CHF 40’000 und 50’000 hervor. In Anbetracht dieser Umstände erachtet das Handelsgericht die von der Geschädigten beantragte Genugtuung von CH 35’000 als angemessen. 67

C. Bemerkungen

Dem handelsgerichtlichen Urteil ist zuzustimmen. 68

VI. BGer, 4A_227/2023, 20.1.2025: Leistungspflicht des privaten Unfallversicherers – Gültigkeit einer Ausschlussklausel

A. Sachverhalt

C (Vater) hat mit der B. AG (Versicherer) eine Risikokapitalversicherung abgeschlossen, welche auch A (Sohn) mitversichert. Die Versicherungspolice sah vor, dass bei einer vollständigen Invalidität eine Kapitalzahlung von CHF 200’000 bezahlt würde, wobei je nach Invaliditätsgrad eine Steigerung der Versicherungssumme bis 350 % vereinbart wurde. 69

70 Der damals knapp 15-jährige A entwendete für eine Spritzfahrt zusammen mit seinem damals 16-jährigen Kollegen D ein kleinzylindriges Motorrad dessen Vaters. D lenkte das Motorrad, während A auf dem Hintersitz mitfuhr. In einer Rechtskurve geriet das Motorrad auf die Gegenfahrbahn und kollidierte frontal mit einem entgegenkommenden Motorfahrzeug.

71 A erlitt eine komplette Paraplegie, weshalb er von der B. AG den Betrag von CHF 700'000 geltend machte und zufolge deren Weigerung, das versicherte Kapital zu bezahlen, am 14.10.2021 entsprechende Klage erhoben hat. Die B. AG machte geltend, dass der Vorfall nicht versichert gewesen sei, weil D und A keinen Führerschein gehabt hätten. Das Bezirksgericht Lugano wies die Klage mit Urteil vom 2.11.2022 ab. Die dagegen erhobene Berufung wurde von der oberen kantonalen Instanz abgewiesen. Das Bundesgericht weist die von A gegen das vorinstanzliche Urteil erhobene Beschwerde in Zivilsachen vollständig ab.

B. Erwägungen

72 Das Bundesgericht bestätigt zunächst, dass der streitbefangene Unfallversicherungsvertrag dem VVG unterliege, weshalb gegen das vorinstanzliche Urteil eine Beschwerde in Zivilsachen zulässig sei. In E. 3 bestätigt das Bundesgericht, dass Art. 16 Abs. 3 VVG erst am 1.1.2022 in Kraft getreten sei, weshalb die besagte Bestimmung auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei (E. 3.3).

73 Umstritten war zunächst, ob ein versichertes Ereignis vorliegt. Gemäss der einschlägigen Klausel in den allgemeinen Versicherungsbedingungen wurde das Unfallereignis dahingehend umschrieben, dass unter anderem lediglich Unfälle bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen versichert seien, wenn diese mit entsprechenden Bewilligungen benutzt würden. Der Geschädigte machte geltend, dass die vorliegende Klausel nicht anwendbar sei, da er selber das entwendete Motorrad nicht gelenkt habe und zudem nicht urteilsfähig gewesen sei.

74 Die Bundesrichter betonen in E. 4.2, dass die umstrittene Vertragsklausel nach dem tatsächlichen Willen der Parteien oder gegebenenfalls nach dem Vertrauensprinzip auszulegen seien, wobei unklare Bestimmungen zulasten derjenigen Vertragspartei, welche sie verfasst habe, zu konkretisieren seien (E. 4.2.2). Die Bundesrichter vertreten die Auffassung, dass sich die Parteien nicht geeinigt hätten, was unter dem versicherten Unfall genau zu verstehen sei, sind aber der Meinung, dass der Ausschluss der Versicherungsdeckung beim Fehlen eines Führerscheins (auch für verunfallte Insassen) nach Treu und Glauben nicht als

aussergewöhnlich bezeichnet werden könne. Im vorliegenden Fall dem geschädigten A zudem bewusst, dass der Lenker D des Motorrads nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügte (E. 4.4).

Vor diesem Hintergrund befassen sich die Bundesrichter nicht näher mit den weiteren Rügen. Sie lassen insbesondere offen, ob A, welcher als Kläger die Versicherungssumme forderte, überhaupt aktivlegitimiert gewesen sei, da ja der Vater den Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen hat. Unabhängig davon, ob der Vater von A den Unfallversicherungsvertrag als dessen Stellvertreter abgeschlossen habe oder ob es sich um einen (echten) Vertrag zugunsten Dritter handle, müsse für die Auslegung auf die tatsächliche bzw. zumutbare Kenntnis des Vaters und seiner Eigenschaft als Versicherungsnehmer abgestellt werden (E. 4.3). Da die Klage zu Recht abgewiesen worden sei, spiele die umstrittene Aktivlegitimation keine Rolle und könne offengelassen werden. 75

C. Bemerkungen

Das bundesgerichtliche Urteil irritiert insoweit, als die Bundesrichter von einer unklaren bzw. auslegungsbedürftigen Ausschlussklausel ausgehen. Gemäss Art. 33 Abs. 1 VVG sind Ausschlussklauseln «unzweideutig» zu formulieren. Der Anschluss der Versicherungsdeckung von Schäden, welche Insassen bzw. Personen erleiden, welche das Motorfahrzeug nicht selbst illegal lenken, wurde vorliegend nicht explizit vereinbart. 76

Selbst wenn es sich nicht um eine Ausschlussklausel, sondern eine gewöhnliche Deckungsklausel gehandelt hätte, wäre mit Blick auf Art. 14 Abs. 2 VVG kritisch anzumerken, dass bei einer eventualvorsätzlichen oder grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles lediglich eine Leistungskürzung, nicht aber eine Leistungsverweigerung zulässig ist. Bei Art. 14 Abs. 2 VVG handelt es sich zwar nicht um eine zwingende Vertragsbestimmung, gleichwohl erscheint der vollständige Ausschluss von Versicherungsleistungen vorliegend als sehr hart. 77

Es kommt hinzu, dass gemäss Art. 75 SVG der Strolch wie ein Halter haftet. Solidarisch mit dem Strolch haftet der Lenker, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass das Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde. Die solidarische Haftung bzw. Verantwortung betrifft aber nur den Lenker, nicht aber Insassen bzw. Mitfahrer des entwendeten Motorfahrzeugs. Haftet aber der Strolch bzw. der Lenker des entwendeten Motorfahrzeugs wie ein Halter, gilt die Gefährdungshaftung auch gegenüber geschädigten Mitfahrern. Eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs 78

würde voraussetzen, dass das Verhalten des geschädigten Mitfahrers als schweres Selbstverschulden zu qualifizieren ist. Es wäre angebracht gewesen, wenn sich das Bundesgericht mit der Problematik der Haftung für Strolchenfahrten auseinandergesetzt hätte.

VII. BGer, 2C_580/2024, 17.2.2025: Staatshaftung Strassenverkehrsamt

A. Sachverhalt

79 Am 8.7.2020 ersuchte A. beim Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern um Erteilung des schweizerischen Führerausweises. Am 7.9.2020 legte er hierzu eine Kontrollfahrt ab, bestand diese aber nicht. Gestützt darauf verfügte das Strassenverkehrsamt am 22.9.2020 die Aberkennung des indischen Führerausweises von A. und verweigerte dessen Umschreibung in einen schweizerischen Führerausweis. A. wurde das Führen von Motorfahrzeugen aller Kategorien ab dem Zeitpunkt der Verfügung untersagt. Die Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

80 In der Folge bemühte sich A. um die für die Erlangung eines schweizerischen Führerausweises erforderlichen Voraussetzungen. Er legte erfolgreich die Theorieprüfung ab und trat zur praktischen Prüfung an. Diese konnte wegen des Fehlens von pandemiebedingt erforderlichen Formularen nicht durchgeführt werden. Zur Wiederholungsprüfung erschien er nicht. In der Folge gelangte A. mehrfach an das Strassenverkehrsamt und ersuchte um Wiedererwägung der Verfügung vom 22.9.2020.

81 Gegen die ablehnenden Entscheide reichte er Rechtsmittel beim Kantonsgericht Luzern sowie beim Bundesgericht ein (vgl. Urteile 1C_354/2021 vom 15.11.2021, 1F_1/2022 vom 22.2.2022, 1C_186/2022 und 1C_188/2022 vom 13.5.2022, 1C_310/2022 vom 8.6.2022 und 1C_424/2022 vom 7.3.2023).

82 Mit Klage vom 29.11.2021 machte A. beim Bezirksgericht Luzern Schadenersatz gegen das Strassenverkehrsamt in der Höhe von CHF 22’800 «für den Entzug seiner Fahrfreiheit vom 30. November 2020 bis zum 20. Mai 2021» geltend. Das Bezirksgericht wies die Klage am 24.1.2023 ab. Auf die dagegen erhobenen Rechtsmittel traten das Kantonsgericht mit Entscheid vom 27.9.2023 und das Bundesgericht mit Urteil 2C_618/2023 vom 20.11.2023 nicht ein.

Mit Klage vom 14.5.2023 verlangte A. vor dem Bezirksgericht Luzern vom Strassenverkehrsamt einen Betrag von CHF 20'000 «für den Entzug des indischen Führerscheins vom 8. Juli 2020 bis zum 8. September 2020». Mit Urteil vom 7.5.2024 wies die Einzelrichterin des Bezirksgerichts die Klage ab. Auf eine dagegen erhobene Berufung von A. trat das Kantonsgericht, 1. Abteilung, mit Entscheid vom 11.10.2024 nicht ein. A. gelangt mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Eingabe vom 18.11.2024 an das Bundesgericht und beantragt, es sei ihm ein Betrag von CHF 20'000 für den rechtswidrigen Entzug des indischen Führerscheins vom 8.7.2020 bis 8.9.2020 zuzuerkennen. 83

B. Erwägungen

Das Bundesgericht stellt in E. 3.1 fest, dass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 85 BGG gegen Entscheide auf dem Gebiet der Staatshaftung ausgeschlossen ist, wenn der Streitwert weniger als CHF 30'000 beträgt und sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Da der Streitwert lediglich CHF 20'000 beträgt, halten die Bundesrichter fest, dass der Ausschlussgrund Art. 85 Abs. 1 lit. BGG erfüllt ist und auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. 84

Das Bundesgericht verneint ebenfalls das Vorliegen der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Sowohl die Rüge, dass das Strassenverkehrsamt nicht berechtigt sei, den Führerschein zu entziehen, ohne dass eine Straftat begangen worden sei, als auch der Einwand, dass die Schweiz nicht berechtigt sei, den von einem ausländischen souveränen Staat ausgestellten Führerschein zu entziehen bzw. zu manipulieren, erachten die Bundesrichter nicht als von grundsätzlicher Bedeutung (E. 3.2). 85

Ergänzend wird in E. 5 darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer sich nicht rechtsgenügend mit der materiellen Alternativbegründung der Vorinstanz auseinandergesetzt hat. Entsprechend tritt das Bundesgericht nicht auf die Beschwerde ein. 86

C. Bemerkungen

Dem bundesgerichtlichen Urteil ist zuzustimmen. 87

VIII. BGer, 8C_325/2024, 20.2.2025: Unterlassene Adäquanzprüfung – Wiedererwägung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit (Art. 53 Abs. 2 ATSG)

A. Sachverhalt

88 A., geboren 1959, war im Jahr 1985 über ihre Arbeitgeberin bei der damaligen SCHWEIZ Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Zürich (im Folgenden: Allianz) obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert, als sie am 10.9.1985 einen Verkehrsunfall erlitt. Am 24.1.1989 wurde sie im Auftrag eines anderen Versicherers durch Dr. med. B., Facharzt für Chirurgie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, begutachtet.

89 In seinem Gutachten vom 16.3.1989 stellte er die Diagnosen eines Status nach Distorsionstrauma der Halswirbelsäule (HWS) am 10.9.1985, eines chronischen posttraumatischen Cervicalsyndroms, eines Status nach Kontusion des rechten Knies am 10.9.1985 und einer posttraumatischen Chondropathia patellae. Des Weiteren attestierte Dr. med. B. der A. eine volle Arbeitsfähigkeit in ihrem bisherigen Beruf. Der medizinische Zustand sei, zumindest was die HWS betreffe, als weitgehend stationär und damit endgültig anzusehen. Mit Schreiben vom 16.10.1990 schätzte Dr. med. B. den Integritätsschaden für die Folgen der HWS-Verletzungen auf 7.5 % und bezüglich der Knieverletzungen rechts auf höchstens 5 %.

90 Gestützt darauf sprach die Allianz der Versicherten mit Verfügung vom 19.12.1990 eine entsprechende Integritätsentschädigung zu. Mit Verfügung vom 14.10.1993 gewährte sie A. zudem – basierend auf einem von dieser akzeptierten Vergleichsvorschlag – ab 1.7.1993 eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 10 %.

91 Mit Verfügung vom 25.3.2021 zog die Allianz beide Verfügungen in Wiedererwägung und stellte die Versicherungsleistungen per 31.3.2021 ein. Zur Begründung führte sie aus, die Leistungszusprache sei mangels Adäquanzprüfung zweifellos unrichtig gewesen. Die dagegen von A. erhobene Einsprache wies sie mit Einspracheentscheid vom 30.6.2023 ab. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich wies die dagegen erhobene Beschwerde der Versicherten mit Urteil vom 28.3.2024 ebenfalls ab. A. lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen und beantragen, in Aufhebung des kantonalen Urteils sei ihr weiterhin die Unfallrente zu gewähren. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde teilweise gut.

B. Erwägungen

92 Umstritten und vom Bundesgericht zu entscheiden war die Zulässigkeit der wiedererwägungsweisen Aufhebung der Invalidenrente. Das Bundesgericht hält in E. 3.1 zunächst fest, dass die Aufhebung einer formell rechtskräftigen Verfügung wegen zweifelloser Unrichtigkeit gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG insbesondere auch im Fall einer vergleichsweisen Regelung zulässig ist.

93 Die Bundesrichter betonen in E. 3.2, dass das höchste Gericht bis vor einigen Jahren davon ausging, die Anerkennung der Leistungspflicht durch den Unfallversicherer umfasse auch die dafür vorausgesetzte Bejahung der Adäquanz der geklagten Beschwerden. Aus dem Umstand, dass sich der Unfallversicherer in seiner ursprünglichen Verfügung nicht explizit zur Voraussetzung des adäquaten Kausalzusammenhangs geäussert hatte, konnte daher nicht geschlossen werden, dass er diesen nicht geprüft hatte. In neueren Urteilen schloss das Bundesgericht hingegen auf das Fehlen einer Adäquanzprüfung mit der Begründung, in den Akten fänden sich keine Anhaltspunkte für eine entsprechende Prüfung. In der Folge qualifizierte es die Rentenverfügung ohne weiteres als zweifellos unrichtig, und zwar ohne zu prüfen, ob die ursprüngliche Verfügung auch im Ergebnis zweifellos unrichtig war.

94 Im jüngsten Urteil 8C_698/2023 vom 27.11.2024 hat das Bundesgericht eine Bereinigung dieser Rechtsprechung vorgenommen. In Bestätigung der älteren Praxis hat es festgehalten, dass eine Leistungszusprache durch den Unfallversicherer stets auf eine vorgängige, zumindest implizite Adäquanzprüfung schliessen lässt, so dass eine Rentenverfügung nicht wegen einer später behaupteten Unterlassung der Prüfung als zweifellos rechtsfehlerhaft qualifiziert werden kann (E. 5.3.4 des genannten Urteils).

95 Im Hinblick auf diese Rechtsprechung ist demnach in solchen Fällen zu prüfen, ob die anzunehmende implizite Adäquanzprüfung im Ergebnis, d.h. vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich zum Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung darbot, nicht zweifellos unrichtig war (E. 3.2). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz gehen die Bundesrichter in E. 5.2 davon aus, dass aufgrund der Rentenzusage mit Verfügung vom 14.10.1993 von einer zumindest impliziten Adäquanzprüfung auszugehen sei. Soweit das kantonale Gericht in Anwendung der vorstehend dargestellten, aber nicht mehr anwendbaren Praxis zu einem anderen Ergebnis gelangt sei, könne der Vorinstanz nicht (mehr) gefolgt werden.

96 Dies führt das Bundesgericht in E. 5.2 dazu, die Beschwerde gutzuheissen und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Bundesrichter betonen aber, dass die Überprüfung, ob die implizite Adäquanzprüfung vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der massgeblichen Rentenverfügung im Ergebnis zweifellos unrichtig gewesen sei, nicht nach Massgabe der Verhältnisse im Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheids vom 30.6.2023 vorzunehmen sei, sondern nach Massgabe der Verhältnisse im Jahr 1993. Entsprechend sei für die Überprüfung der zweifellosen Unrichtigkeit die Praxis zur Anwendung der Adäquanzkriterien gemäss der seinerzeitigen Rechtsprechung (BGE 117 V 359 E. 5d/bb) massgeblich.

C. Bemerkungen

97 Dem bundesgerichtlichen Urteil ist vollumfänglich zuzustimmen. Es ist zu begrüssen, dass das Bundesgericht aus der Zusprache von Versicherungsleistungen von einer impliziten Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auch des adäquaten Kausalzusammenhangs, ausgeht. Der Versicherungsträger ist in der Pflicht, die zweifellose Unrichtigkeit nachzuweisen, wenn er bei früherer Gelegenheit Versicherungsleistungen zugesprochen hat und diese nachträglich wieder aufheben möchte. Ohne diesen Nachweis gilt die Vermutung, dass der Versicherungsträger seiner Pflicht zur Rechtsanwendung von Amtes wegen nachgekommen ist.

IX. BGer, 4A_416/2024, 13.3.2025: Regressanspruch des Unfallversicherers und Arbeitgeberprivileg[2]

A. Sachverhalt

98 Zwischen der SUVA, der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der A. AG (nachfolgend: Haftpflichtversicherer) wurde im Dezember 2022 eine Prozessvereinbarung abgeschlossen. Hintergrund der Prozessvereinbarung bildete die umstrittene Frage, ob die beiden Sozialversicherungsträger für

[2] Ursprünglich zur Publikation in der BGE-Sammlung vorgesehen, ist selbige bis dato (31.12.2025) jedoch nicht erfolgt.

die von ihnen erbrachten Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit einem tödlichen Arbeitsunfall, welcher sich am 3.6.2014 ereignet hatte, Rückgriff auf die Haftpflichtversicherung nehmen können.

Der Arbeitsunfall ereignete sich, als ein Bauarbeiter damit beschäftigt war, mit einem Plattenvibrator das Füllmaterial eines aufgefüllten Grabens zu verdichten, als er von einem bei der A. AG haftpflichtversicherten Bagger überrollt wurde und dabei tödliche Verletzungen erlitt. Der Verstorbene hinterliess als rentenberechtigte Personen seine Ehefrau und seinen Sohn. 99

Mit Klage vom 28.3.2023 beantragten die genannten Sozialversicherungsträger dem Handelsgericht des Kantons Bern, die Haftpflichtversicherung zu verurteilen, ihnen den Betrag von CHF 125'000 zu bezahlen. Mit Urteil vom 11.6.2024 hiess das Handelsgericht die Klage antragsgemäss gut. Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragt die Haftpflichtversicherung dem Bundesgericht, den Entscheid des Handelsgerichts des Kantons Bern aufzuheben und die Klage abzuweisen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. 100

B. Erwägungen

Zwischen den Parteien war umstritten, ob die Sozialversicherungsträger gestützt auf die Haftpflichtversicherung für den Bagger Rückgriff nehmen können. Insbesondere stellte sich die zentrale Frage, ob Art. 75 ATSG einem Rückgriff entgegensteht. 101

Art. 75 ATSG lautet wie folgt: 102

> [1] Ein Rückgriffsrecht gegen den Ehegatten der versicherten Person, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie oder mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebende Personen steht dem Versicherungsträger nur zu, wenn sie den Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben.
>
> [2] Die gleiche Einschränkung gilt für den Rückgriffsanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber der versicherten Person, gegen dessen Familienangehörige und gegen dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
>
> [3] Die Einschränkung des Rückgriffsrechts des Versicherungsträgers entfällt, wenn und soweit die Person, gegen welche Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflichtversichert ist.

Der Haftpflichtversicherer machte geltend und rügte dies auch vor dem Bundesgericht, dass Art. 75 Abs. 3 ATSG einen Rückgriff ausschliesse. Die dort statuierte Ausnahme vom Regressprivileg des Arbeitgebers sei zwingend restriktiv auszulegen. Eine grosszügige Anwendung der Ausnahmebestimmung sei nicht mit dem 103

Willen des historischen Gesetzgebers vereinbar. Dieser habe das Regressprivileg geschaffen, um zu verhindern, dass der die Berufsunfallversicherungsprämien bezahlende Arbeitgeber nicht [recte wohl ohne «nicht»] ein zweites Mal (auf dem Regressweg) für den von ihm bereits prämienfinanzierten Schaden aufkommen müsse. Auf der komplett abgesperrten Baustelle, auf der sich der Unfall ereignete, habe kein Versicherungsobligatorium bestanden. Entsprechend sei die Halterin des Baggers nicht im Sinne von Art. 75 Abs. 3 ATSG obligatorisch haftpflichtversichert gewesen.

104 Die Sozialversicherungsträger und mit ihnen die Vorinstanz gingen davon aus, dass der Wortlaut von Art. 75 Abs. 3 ATSG darauf hindeute, dass auf eine obligatorische Versicherungsdeckung abzustellen sei. Der genaue Wortsinn des Begriffs «obligatorisch» lasse sich nicht ohne weiteres ermitteln. Gemäss dem üblichen Sprachgebrauch wäre eine rein freiwillige Haftpflichtversicherung ausgeschlossen. Art. 75 Abs. 3 ATSG sei im Rahmen der 5. Revision der Invalidenversicherung eingeführt worden. In der Botschaft des Bundesrats vom 22.6.2005 sei die Bestimmung nicht erwähnt. Vielmehr sei diese erst in der parlamentarischen Debatte eingefügt wurden. Aus den Wortmeldungen lasse sich ableiten, dass man die Regressmöglichkeiten der Sozial- auf die Haftpflichtversicherungen erweitert wollte. Auch betreffend des teleologischen Auslegungselements erwog die Vorinstanz, das ATSG bezwecke eine Bevorzugung des Sozial- zulasten des Privatversicherers.

105 Hinsichtlich des systematischen Elements erwog die Vorinstanz, dass die Haftung gemäss SVG auf allen Verkehrsflächen der Schweiz gelte, weshalb die vom Haftpflichtversicherer bevorzugte Auslegung von Art. 75 Abs. 3 ATSG darauf hinauslaufe, die Haftung je nachdem einzuschränken, ob sich der Unfall in der Öffentlichkeit zugetragen habe oder nicht. Da die Haftung auf allen Verkehrsflächen anwendbar sei, komme dem konkreten Unfallort keine Relevanz zu, weshalb es auch unerheblich sei, ob für die Verkehrsfläche, auf welcher sich der Unfall zugetragen habe, ein Versicherungsobligatorium bestehe oder ausnahmsweise ausgeschlossen sei.

106 Die Bundesrichter betonen in E. 4.4, dass das Gesetz in erster Linie aus sich selbst heraus, d.h. nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode auszulegen sei. Die Gesetzesauslegung habe sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Eine sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der ratio legis, sei anzustreben.

Das Bundesgericht hält in E. 4.5 zunächst fest, dass es sich beim integralen Eintritt der Sozialversicherung in den Haftpflichtanspruch gemäss Art. 72 ATSG um einen zentralen Grundsatz handle. Dieser erfahre durch Art. 75 ATSG insoweit eine Einschränkung, als das Regressrecht des Sozialversicherers unter bestimmten Voraussetzungen und gegenüber bestimmten Personen (Familienprivileg gemäss Art. 75 Abs. 1 ATSG und Arbeitgeberprivileg gemäss Art. 75 Abs. 2 ATSG) aufgehoben werde. 107

Art. 75 Abs. 2 ATSG enthalte ein Regressprivileg für den Arbeitgeber der versicherten Person. Der Arbeitgeber werde im Vergleich zu anderen Haftpflichtigen privilegiert, indem er unter gewissen Voraussetzungen vom Regressrecht des Versicherungsträgers ausgenommen werde. Ein Rückgriffsrecht gegen den Arbeitgeber einer versicherten Person aus einem Berufsunfall stehe den Versicherungsträgern nur zu, wenn der Arbeitgeber den Berufsunfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt habe. 108

In methodischer Hinsicht weist das Bundesgericht in E. 4.6.1 zunächst darauf hin, dass es zwar zutreffend sei, Ausnahmebestimmungen restriktiv anzuwenden, insbesondere wenn es sich dabei um singuläre Rechtssätze handle. Nach Auffassung der Bundesrichter beinhaltet die gesetzliche Fixierung eines normativen Regel-/Ausnahmeverhältnisses aber keineswegs eine Verpflichtung, die Regelnorm in der praktischen Rechtsanwendung in den Vordergrund zu stellen. Falls sich bereits durch Auslegung der Ausnahmevorschrift ergebe, dass der konkrete Fall durch den Sinn der Norm eindeutig erfasst werde, erübrige sich die Frage nach der restriktiven Auslegung. 109

Dies festgestellt, befasst sich das Bundesgericht in der Folge ausführlich mit den verschiedenen Auslegungselementen: Mit Bezug auf den Wortlaut weist das Bundesgericht in E. 4.6.2 darauf hin, dass der in Art. 75 Abs. 3 ATSG statuierte Ausschluss des Regressprivilegs eine obligatorische Haftpflichtversicherung des Haftpflichtigen, gegen den Rückgriff genommen werden soll, voraussetze. Der Wortlaut von Art. 75 Abs. 3 ATSG ordne somit die Abgrenzung der Sachverhalte, bei denen ein Regressprivileg gelte, von denjenigen, bei denen der Regress nach Art. 75 Abs. 3 ATSG in Betracht komme, in doppelter Hinsicht: Es müsse eine obligatorische Haftpflichtversicherung bestehen, und der Regress sei zulässig, «soweit» die betreffende Person obligatorisch haftpflichtversichert sei. 110

111 Eine obligatorische Haftpflichtversicherung bestehe, wenn ein Bundesgesetz oder ein kantonaler Erlass ein Versicherungsobligatorium für den Haftpflichtigen vorschreibe. Bestehe ein derartiges Versicherungsobligatorium, entfalle das Regressprivileg gemäss Art. 75 Abs. 2 ATSG im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme (E. 4.6.3). Die in Art. 75 Abs. 3 ATSG statuierte Ausnahme vom Regressprivileg, so das Bundesgericht in E. 4.6.4, sei vor dem Hintergrund zu verstehen, dass eine definitive Schadenstragung durch die Sozialversicherer dem historischen Gesetzgeber dort nicht gerechtfertigt schien, wo sämtliche Haftungsrisiken abgedeckt würden.

112 In einem nächsten Schritt wendet sich das Bundesgericht in E. 4.6.4 der Entstehungsgeschichte von Art. 75 Abs. 3 ATSG zu. Die Bundesrichter erwägen, dass das Parlament die teilweise Aufhebung des Regressprivilegs mit dem Wertungsentscheid begründet habe, dass die Sozialversicherer dann erweiterte Rückgriffsmöglichkeiten haben sollten, wenn sämtliche Haftungsrisiken durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung abgedeckt seien. Mit der Verabschiedung von Art. 75 Abs. 3 ATSG sei, so das Bundesgericht in E. 4.6.5, bewusst vom Regressprivileg des Arbeitgebers abgewichen worden. Entsprechend sei dieser Wertungsentscheid zu respektieren. Der Haftpflichtversicherer bekundete insoweit letztlich nur seinen Unmut über den vom Gesetzgeber mit der Einführung von Art. 75 Abs. 3 ATSG getroffenen Wertungsentscheid.

113 In E. 4.7 weist das Bundesgericht darauf hin, dass die bei der A. AG haftpflichtversicherte Halterin des unfallverursachenden Motorfahrzeugs gemäss Art. 58 Abs. 1 SVG für sämtliche Personen- und Sachschäden hafte und zudem verpflichtet sei, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Gemäss Art. 63 Abs. 1 SVG dürfe kein Motorfahrzeug in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, bevor nicht eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sei.

114 Die Bundesrichter weisen in E. 4.7.2 darauf hin, dass Art. 89 Abs. 1 SVG dem Bundesrat ermögliche, Ausnahmen von den Bestimmungen der Haftpflicht und der Versicherung vorzusehen. Sie stellen fest, dass die in Art. 38 VVV vorgesehenen Ausnahmen im vorliegenden Fall nicht anwendbar seien. Das unfallverursachende Motorfahrzeug sei unbestrittenermassen mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen gewesen. Ebenso ergebe sich aus den Verfahrensakten, dass das unfallverursachende Motorfahrzeug zumindest in Einzelfällen auch zum Verkehr auf öffentlichem Grund bestimmt war. Die Bundesrichter halten in E. 4.7.3 diesbezüglich explizit fest, dass die vorliegende Situation nicht vergleichbar mit dem sogenannten «Bagger-Küde-Fall» sei, der nur auf Baustellen verwendet werden durfte und jeweils mit einem Tiefganganhänger zur nächsten

Arbeitsstelle gebracht werden musste, also vollständig dem öffentlichen Verkehr ferngeblieben sei und deshalb weder Fahrzeugausweise noch Kontrollschilder noch eine Haftpflichtversicherung benötigt habe.

Entscheidend für das Bundesgericht ist gemäss E. 4.7.4 der Umstand, dass das unfallverursachende Motorfahrzeug im Unfallzeitpunkt unbestrittenermassen immatrikuliert gewesen ist und über Kontrollschilder, die einen Versicherungsnachweis voraussetzen, verfügt hat. In einer derartigen Konstellation könne im Hinblick auf die Rechtssicherheit nicht massgeblich sein, ob sich das Motorfahrzeug auf einer öffentlichen oder einer privaten Verkehrsfläche befunden habe, als sich das Unfallereignis zugetragen habe. Ebenso wenig könne entscheidend sein, ob ein infrage stehendes Motorfahrzeug in der Vergangenheit jemals auf einer öffentlichen Strasse eingesetzt worden sei. Würden diese Umstände als massgeblich betrachtet, müsste jeweils in einem aufwendigen Beweisverfahren geprüft werden, ob das unfallverursachende Motorfahrzeug jemals im öffentlichen Verkehr eingesetzt worden sei. 115

Zusammenfassend verletzt es kein Bundesrecht, wenn die Vorinstanz zum Ergebnis gelangt, dass die Halterin des immatrikulierten, unfallversursachenden Baggers im Sinne von Art. 63 SVG obligatorisch haftpflichtversichert gewesen (E. 4.7.7). Folgerichtig gelangte die Vorinstanz ohne Verletzung von Bundesrecht zum Schluss, dass das in Art. 75 Abs. 2 ATSG verankerte Arbeitgeberprivileg vorliegend gestützt auf Art. 75 Abs. 3 ATSG entfällt (E. 4.8). 116

C. Bemerkungen

Dem bundesgerichtlichen Urteil ist vollumfänglich zuzustimmen. Es trifft zwar zu, dass auf privaten Verkehrsflächen kein zwingendes Versicherungsobligatorium besteht. Gleichwohl haftet der Halter gemäss Art. 58 SVG auch auf privaten Verkehrsflächen für dort eintretende betriebsbedingte Personen- und Sachschäden. Ist das schadenverursachende Motorfahrzeug immatrikuliert und besteht für dieses eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, ist es nach dem Wertungsentscheid des Gesetzgebers gerechtfertigt, dass die Sozialversicherungen auf den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer Rückgriff nehmen können, auch wenn es sich beim Halter um den Arbeitgeber der geschädigten Person handelt. Der Arbeitgeber hat, wie das Bundesgericht zutreffend bestätigt hat, die Möglichkeit, seine Motorfahrzeuge nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen einzusetzen. Nach der Argumentationslinie des Bundesgerichts wäre in einem solchen Fall davon auszugehen, dass das Arbeitgeberprivileg gemäss Art. 75 Abs. 2 ATSG nicht entfallen würde. 117

X. BGer, 4A_14/2025, 24.4.2025: Kausalzusammenhang zwischen einer posttraumatischen Belastungsstörung und einem Verkehrsunfall

A. Sachverhalt

118 A. fuhr am 1.7.2003 um 7.30 Uhr mit seinem Chrysler Voyager mit einer Geschwindigkeit von ca. 80–100 km/h auf der Überholspur der Autobahn A2 von U. in Richtung V. Rechts vor ihm auf der Normalspur fuhr ein Sattelmotorfahrzeug, dem ein weiteres Sattelmotorfahrzeug folgte. In einem Tunnel musste der Lenker des vorderen Lastwagens abbremsen. Der Lenker des hinteren Lastwagens bemerkte die Situation zu spät, worauf er nach links auf die Überholspur auswich. Dabei touchierte er mit der rechten Seite seiner Zugmaschine zunächst die linke Seite des Hecks des Aufliegers des vorderen Lastwagens. Anschliessend kollidierte er in einem Winkel von etwa 15° mit der rechten Seite des Fahrzeugs von A. Dieses schrammte mit den beiden rechten Seitentüren und der Seitenwand entlang der linken Frontecke des Lastwagens und kam etwa 14.3 m vor diesem sowie mit einem Abstand von ca. 0.5 m zum linken Fahrbahnrand parallel dazu zum Stillstand.

119 Aufgrund von Schmerzen im rechten Schulterbereich wurde A. ins Spital in V. gebracht. Eine Hospitalisation erwies sich als nicht notwendig. In der Folge litt A. aber zunehmend an Schmerzen sowie hauptsächlich an psychischen Beeinträchtigungen. Es folgten regelmässige, erfolglose ambulante und stationäre Behandlungen mit psychiatrischem Schwerpunkt. Die B. AG ist die obligatorische Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des unfallverursachenden Fahrzeuglenkers. Zwischen den Parteien blieb die Frage der Kausalität des Unfallereignisses vom 1.7.2003 für die vom Kläger geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie die daraus resultierende Erwerbsunfähigkeit und den erlittenen Erwerbsausfall umstritten.

120 Mit Teilklage vom 13.4.2015 beantragte A. dem Bezirksgericht Willisau, die B. AG sei zu verurteilen, ihm für den zwischen dem 1.7.2003 und dem 31.12.2012 entstandenen Direktschaden aus Erwerb, Haushalt, Kosten und Genugtuung einen Betrag von (einstweilen) CHF 30’000 nebst Zins zu 5 % ab dem 18.12.2014 zu bezahlen. Die B. AG beantragte die Abweisung der Teilklage, soweit darauf einzutreten sei, sowie widerklageweise die gerichtliche Feststellung, dass sie A. aus dem Unfallereignis vom 1.7.2003 nichts schulde. Mit Entscheid vom 3.3.2016 trat der Einzelrichter am Bezirksgericht Willisau auf die Widerklage nicht ein. Die von

der B. AG gegen diesen Entscheid erhobene Berufung wies das Kantonsgericht des Kantons Luzern mit Urteil vom 2.9.2016 ab, soweit es darauf eintrat. Das Bundesgericht hiess die von der B. AG gegen den Entscheid des Kantonsgerichts erhobene Beschwerde mit Urteil 4A_576/2016 vom 13.6.2017 gut, hob den Entscheid auf, trat auf die Widerklage ein und wies die Sache zur weiteren Behandlung an das Kantonsgericht zurück (BGE 143 III 506).

121 Mit Entscheid vom 22.9.2017 hob das Kantonsgericht den bezirksgerichtlichen Entscheid vom 3.3.2016 auf und wies die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an das Bezirksgericht zurück. Mit Entscheid vom 11.11.2024 wies das Kantonsgericht des Kantons Luzern die von der B. AG gegen den bezirksgerichtlichen Zwischenentscheid vom 24.7.2023 erhobene Berufung ab. Das Kantonsgericht erwog zum natürlichen Kausalzusammenhang, die einzelnen Teilgutachten, die Konsensdiskussion sowie das Ergänzungsgutachten zeigten schlüssig, nachvollziehbar und überzeugend, dass das Unfallereignis vom 1.7.2003 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Ursache für das bei A. bestehende psychiatrische Störungsbild und die damit einhergehenden neuropsychologischen Beeinträchtigungen darstelle. Zur Adäquanz hielt das Kantonsgericht fest, es fehle an einer einlässlichen Auseinandersetzung der B. AG mit dem erstinstanzlichen Entscheid, weshalb sie mit ihrer Kritik an der Adäquanzbeurteilung nicht zu hören sei.

122 Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragt die B. AG dem Bundesgericht, es seien die Urteile des Kantonsgerichts des Kantons Luzern vom 11.11.2024 und des Bezirksgerichts Willisau vom 24.7.2023 aufzuheben, es sei der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis vom 1.7.2003 und den gesundheitlichen Beschwerden von A. zu verneinen und die Klage abzuweisen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

B. Erwägungen

123 In prozessualer Hinsicht befassen sich die Bundesrichter zunächst mit der Eintretensfrage, da es sich bei dem angefochtenen Entscheid um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt. Derartige Zwischenentscheide können nur mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wenn diese entweder einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder die Gutheissung der Beschwerde einen sofortigen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten und ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

124 Nach Auffassung der Bundesrichter sind die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erfüllt. Die Gutheissung der Beschwerde würde gegebenenfalls einen Endentscheid herbeiführen, indem die Klage mangels haftungsbegründenden Kausalzusammenhangs abzuweisen wäre. Ebenso weist das Bundesgericht darauf hin, dass im Hinblick auf die verschiedenen eingeklagten Schadensposten kosten- und zeitintensive Beweiserhebungen vermieden werden könnten (E. 1.2).

125 Das Bundesgericht hebt in E. 2.3 hervor, dass die B. AG sich nicht hinreichend mit den konkreten Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinandersetze, sondern lediglich den Sachverhalt aus eigener Sicht darlege, ohne jedoch eine hinreichend begründete Willkürrüge zu erheben oder eine andere Bundesrechtsverletzung aufzuzeigen. Entsprechend tritt das Bundesgericht nur auf jene Vorbringen in der Beschwerde ein, welche einen hinreichenden Bezug zu den konkreten Erwägungen im angefochtenen Entscheid aufweisen.

126 Das Bundesgericht weist zunächst in E. 3 den Vorwurf der Voreingenommenheit zurück. In E. 4 befassen sich die Bundesrichter mit den Rügen zum Sachverhalt. Einleitend wird darauf hingewiesen, dass eine willkürliche Feststellung des Sachverhaltes nur dann vorliege, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar sei, im klaren Widerspruch zur tatsächlichen Situation stehe oder eine Norm bzw. einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletze oder in sonstiger stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufe.

127 Nach der Auffassung des Bundesgerichts begründet die Kritik der B. AG an der Verneinung eines Vorzustandes durch die Gerichtsgutachter keine Willkür. Diese hatten festgehalten, dass A. vor dem Unfallereignis vollständig arbeitsfähig und in seiner privaten, beruflichen und sozialen Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt gewesen sei, obwohl bei ihm eine Adipositas, ein obstruktives Schlafapnoesyndrom sowie eine Diabetes diagnostiziert worden seien.

128 Die Bundesrichter erachten in E. 4.3 insbesondere die Rüge, wonach die Adipositas von der WHO als Krankheit deklariert werde und geeignet sei, andere gesundheitliche Beschwerden herbeizuführen, als nicht begründet. Insbesondere die von der B. AG unter Hinweis auf diverse medizinische Fachpublikationen geltend gemachte statistische Signifikanz von typischen Beschwerden, verursacht durch die bei A. vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sei nicht geeignet, den Willkürvorwurf im konkreten Fall zu begründen. Die blosse Wiederholung des vom Parteigutachter eingenommenen Standpunkts genüge zudem nicht, um die Willkürlichkeit der Auffassung der Gerichtsgutachter zu begründen.

Der Willkürvorwurf der Beschwerdeführerin wird auch hinsichtlich des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und der bei A. diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörungen zurückgewiesen. Die Bundesrichter weisen insbesondere darauf hin, dass die Vorinstanz zwar von konkreten Kollisionseinwirkungen im Bagatellbereich ausgegangen sei, gleichzeitig aber das Vorliegen eines extremen Belastungsfaktor bejaht habe, weil die Begleitumstände des Unfallereignisses besonders gewesen seien. 129

Nicht als willkürlich erachtet das Bundesgericht insbesondere den Umstand, dass die Vorinstanz nicht auf die Unfallanalyse der Arbeitsgruppe für Unfallmechanik (AGU) abgestellt habe. Ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen einem Verkehrsunfall und einer posttraumatischen Belastungsstörung könne auch in Fällen angenommen werden, welche nicht die dramatischen Begleitumstände aufweisen, wie sie im Zusammenhang mit dem Unfall im Gotthard-Strassentunnel im Jahr 2001 vorgelegen hätten (E. 4.4). 130

In E. 5 befassen sich die Bundesrichter weiter mit der Rüge, dass das gerichtliche Gutachten nicht schlüssig und offensichtlich unrichtig gewesen sei. Sie weisen darauf hin, dass medizinische Gutachten der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegen und die Rechtsmittelinstanz zu überprüfen hat, ob ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen vorliegen. Bejaht die Rechtsmittelinstanz die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten, hat das Gericht nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung der verbleibenden Zweifel zu erheben (E. 5.1). 131

Erneut weisen die Bundesrichter darauf hin, dass die medizinischen Gutachter die konkreten Risiken der Adipositas berücksichtigt hätten, weshalb allein unter Hinweis auf die medizinische Fachliteratur keine ernsthaften Einwendungen dagegen erhoben werden könnten. Ebenso verneinen die Bundesrichter die Kritik hinsichtlich der posttraumatischen Belastungsstörung. Sie halten in E. 5.2 fest, dass A. Todesangst gehabt habe und das Bedrohungspotenzial eines Brandes, obwohl aufgrund eines Flammpunkts von etwa 55 °C als objektiv gering einzuschätzen, nachvollziehbar gewesen sei. Unmassgeblich seien die Kollisionseinwirkungen, sondern das nachvollziehbare subjektive Empfinden der geschädigten Person. 132

Die Bundesrichter sind schliesslich auch der Auffassung, dass der Beweisführungsanspruch der B. AG nicht willkürlich verletzt worden sei, indem die Vorinstanz sowohl die Ergänzungsfragen zum Gutachten als auch eine Oberbegutachtung abgelehnt habe. Die Vorinstanz stellte diesbezüglich fest, dass die einzelnen Teilgutachten, die Konsensdiskussion sowie das Ergänzungsgutachten schlüssig und nachvollziehbar seien, weshalb (erneute) Ergänzungsfragen oder 133

eine Oberbegutachtung nicht notwendig gewesen seien (E. 6). Schliesslich weist das Bundesgericht auch die Rüge zurück, die Vorinstanz habe die Adäquanzbeurteilung falsch vorgenommen. Die Bundesrichter betonen erneut, dass die B. AG sich nicht begründet genug mit dem angefochtenen Entscheid auseinandergesetzt und lediglich auf die vorgenannte Kritik verwiesen habe. Insbesondere zeige die blosse Zitierung aus ihrer Klageantwort im erstinstanzlichen Verfahren, dass die Berufungsschrift diesbezüglich keine hinlängliche Begründung enthält (E. 7).

C. Bemerkungen

134 Dem bundesgerichtlichen Urteil ist vollumfänglich zuzustimmen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsträger den Geschädigten so anzunehmen hat, wie er sich im Zeitpunkt des Unfalles befunden hat. Eine Einschränkung der Haftung unter Hinweis auf einen krankhaften Vorstand setzt voraus, dass eine vollständige Übernahme des Schadens, welcher durch das haftungsbegründende Ereignis verursacht worden ist, dem Versicherungsträger billigerweise nicht zugemutet werden kann. Ebenso ist die Klarstellung zu begrüssen, dass posttraumatische Belastungsstörungen (ausnahmsweise) auch bei einem Bagatellunfall typischerweise eintreten können, insbesondere bei Vorhandensein erschwerender Begleitumstände.

XI. HGer AG, HOR.2024.12, 7.5.2025[3]: Leistungspflicht der Vollkaskoversicherung – Schadensnachweis

A. Sachverhalt

135 Zwischen der A. GmbH (Klägerin) und der B. AG (Beklagte) besteht seit dem 21.1.2022 unter der Police Nr. X eine Motorfahrzeug-Versicherung mit einer Haftpflicht- sowie Vollkaskoversicherung inkl. Kollisionsereignisse für das Fahrzeug Audi SQ7 4.0 TDI quattro unter dem Kontrollschild Y. Der Selbstbehalt für die Vollkaskoversicherung beläuft sich auf CHF 1000. Bestandteil des Versicherungsvertrags sind die «Allgemeinen Versicherungsbedingungen» in der Ausgabe September 2021.

[3] Einsehbar im Internet auf: https://entscheidsuche.ch/ (Abruf: 16.12.2025).

Am 30.6.2022 verursachte der Gesellschafter und Geschäftsführer der Klägerin mit dem Audi SQ7 einen Auffahrunfall, worauf die Klägerin bei der Beklagten Ansprüche aus der Motorfahrzeugversicherung geltend machte. Mit Klage vom 8.3.2024 beantragte sie, die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin aus dem Schadenfall vom 30.6.2022 einen Betrag von CHF 42'160.93 zuzüglich Zins von 5 % ab 30.6.2022 zu bezahlen. 136

Die Klägerin behauptet, nach der Schadenexpertise am 4.7.2022, anlässlich welcher der Schaden auf CHF 42'160.93 festgelegt worden sei, habe sie von der Beklagten die Bewilligung zur Reparatur des Audi SQ7 gemäss der Expertise erhalten. Bei der Reparatur durch C. seien neue, originale Ersatzteile im Betrag von CHF 34'318.90 verwendet worden. Es seien alles Neuteile gewesen und sie seien bar bezahlt worden. Am 7.7.2022 sei nur eine Bestellbestätigung ergangen, die Ersatzteile seien später geliefert worden, das Datum auf dem Lieferschein sei offensichtlich falsch. Sie habe für die Ersatzteile nachweislich den Betrag von CHF 29'569 bezahlt. 137

Die Reparaturkosten hätten nicht nur aus der Rechnung für die Ersatzteile bestanden. Das in der Kalkulation der Beklagten erwähnte Verbrauchsmaterial, Schrauben, Klammern, Nieten etc., habe die Klägerin aus ihrem Lager beziehen können. Die Carrosseriespengler- und Lackierarbeiten habe sie ebenfalls selbst getätigt. Darin enthalten seien aber gegenseitige Mithilfen von Partnerbetrieben. Die Klägerin habe der Beklagten am 19.8.2022 aufforderungsgemäss die Ersatzteilrechnung mit Fotos des reparierten Audi SQ7 per E-Mail zugestellt. Es sei offensichtlich und sei von ihr nie etwas anderes behauptet worden, als dass sie der Meinung sei, als Schadensbetrag gelte die Expertise für den Audi vom 4.7.2022. Die Höhe der effektiven Reparaturkosten habe die Klägerin gar nicht behauptet. Die Klägerin sei auch der Meinung, sie müsse den selber herausgehandelten Rabatt der Beklagten nicht weitergeben, dies sei auch nicht branchenüblich. 138

Die Beklagte bringt dagegen vor, gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Police (AVB) sei der eingetretene Schaden versichert. Der Klägerin seien diese Versicherungsbedingungen bekannt gewesen und sie habe sie akzeptiert. Entsprechend würden sie Anwendung finden. Ebenfalls hätte der Klägerin aufgrund der Bestimmung K.2.6.2 in den Allgemeinen Vertragsbedingungen klar sein müssen, dass nur die effektiven Reparaturkosten entschädigt würden. Die Klägerin habe ihren Schaden nicht gehörig substantiiert. Es ergebe sich aus der Klage nicht, wie sich die klageweise geltend gemachte Summe von CHF 42'160.93 zusammensetze. 139

140 Die Klägerin habe mit Rechnung vom 11.8.2022 die Bezahlung der Reparatur gemäss Kalkulation vom 4.7.2022 verlangt. Damit mache die Klägerin gegenüber der Beklagten geltend, sie habe die Reparatur gemäss der Expertise für den Audi SQ7 vom 4.7.2022 ausgeführt. Der Gutachter habe jedoch den Wiederbeschaffungswert des Audi SQ7 bestimmt. Dabei habe er weder berücksichtigt, dass der Wagen mit Gebrauchtteilen repariert worden sei, noch dass es sich um einen Unfallwagen gehandelt habe. Die Klägerin habe keine Belege über die Kosten für die Carrosseriearbeiten und die Lackiererei verurkundet, weshalb bestritten werde, dass diese Arbeiten ausgeführt worden seien. Diese Kosten seien nicht einmal behauptet worden. Die «Teilverkauf – Auftragsbestätigung» vom 7.7.2022 belaufe sich über einen Betrag von CHF 34'381.90, die Rechnung vom 25.7.2022 betrage CHF 29'569.20. Der Klägerin sei ein Rabatt von 20 % gewährt worden. Damit sei auch widerlegt, dass die Klägerin CHF 34'318.90 für die Ersatzteile bezahlt habe. Wenn überhaupt sei eine Zahlung von maximal Fr. 29'569.30 bewiesen.

141 Weiter würden die Dokumente wesentliche Unstimmigkeiten aufweisen: Auf der Bestellbestätigung, dem Lieferschein und der Rechnung fehlten die UID-Nummer, die Mehrwertsteuernummer, die Kundennummer sowie die Auftragsnummer. Die Unterlagen genügten den Ausführungen der Buchführungen bzw. des kaufmännischen Verkehrs nicht. Es werde deshalb bestritten, dass diese Belege einen Sachverhalt abbildeten, der sich tatsächlich realisiert habe. Es werde zudem bestritten, dass der Audi SQ7 jeweils nach den Unfällen mit Originalersatzteilen repariert worden sei. Ein Personenwagen, der nur mit «neuwertigen und unbeschädigten Occasions-Originalteilen» repariert wurde, sei weniger wert als ein Wagen, der mit fabrikneuen Originalteilen repariert wurde.

142 Es werde auch bestritten, dass Originalersatzeile für den Audi SQ 7 geliefert worden seien. Wären Originalersatzteile verwendet worden, so würden entsprechende Bestellungen, Lieferscheine und Rechnungen existieren. Es sei möglich, dass Ersatzteile auf dem «grauen Markt», d.h. Originalersatzteile aus dem Ausland oder Kopien von Marken-Ersatzteilen gekauft würden. Diese seien in der Regel qualitativ nicht gleichwertig, aber in jedem Fall viel billiger. Zudem bestehe die Möglichkeit des Einkaufs auf dem schwarzen Markt, d.h. Ersatzteile von gestohlenen Fahrzeugen oder anderweitig rechtswidrig beschafften Teilen. Die Klägerin versuche, die Beklagte zu täuschen, indem sie behaupte, sie habe den Audi SQ7 mit Originalersatzteilen repariert. Die eingereichten Unterlagen seien für die streitgegenständliche Forderung unbeachtlich bzw. vermögen den klägerischen Sachverhalt nicht zu beweisen, so würden die eingereichten Unterlagen weit vor dem Unfall datieren und die Auftragsnummern sowie Beträge würden nicht übereinstimmen.

B. Erwägungen

Das Handelsgericht bestätigt zunächst seine Zuständigkeit für die Beurteilung der vorliegenden Versicherungsangelegenheit. Einleitend weist das Handelsgericht darauf hin, dass die Beurteilung der vorliegend umstrittenen Frage des Schadensnachweises davon abhänge, ob eine Schaden- oder eine Summenversicherung abgeschlossen worden sei. In E. 3.3 stellen die Handelsrichter diesbezüglich fest, dass es sich bei der vorliegenden Motorfahrzeugversicherung um eine Schadensversicherung handle. Die Klägerin trage deshalb in ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmerin die Beweislast für die rechtsbegründenden Tatsachen und die damit zusammenhängenden effektiven Vermögenseinbussen. 143

Von zentraler Bedeutung war die Frage, ob die Schadenexpertise vom 4.7.2022 überhaupt geeignet sei, die Schadenshöhe nachzuweisen. Nach Auffassung der Handelsrichter handle es sich bei der fraglichen Expertise lediglich um eine Kostenschätzung. Für die Bestimmung der Schadenshöhe seien die effektiven Kosten massgeblich. Entsprechend könne auch nicht auf den Wert der Ersatzteile abgestellt werden. Die Handelsrichter bestätigen sodann, dass die Klägerin die für den Einbau der Ersatzteile benötigten Verbrauchsmaterialien genauso wie die Arbeiten von Partnerbetrieben nicht hinlänglich nachgewiesen habe. 144

Hinsichtlich der von der Klägerin geltend gemachten Bezahlung von CHF 29’569.20 sind die Handelsrichter der Überzeugung, dass die Klägerin aufgrund zahlreicher Ungereimtheiten nicht mit dem Regelbeweismass habe darlegen können, das beschädigte Fahrzeug mit zu einem Preis von CHF 29’569.20 bezogenen Originalersatzteilen repariert zu haben. Das Handelsgericht erachtet es als unglaubwürdig, dass die Klägerin innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Kostenkalkulation die benötigten Autoersatzteile habe beziehen können. Ebenso auffällig sei das gleiche Datum der Auftragsbestätigung und der Lieferscheine. Schliesslich falle ebenfalls auf, dass die Originalersatzteile zufälligerweise exakt so viel gekostet hätten, wie in der Kostenkalkulation berechnet worden sei. Die Klage sei folglich mangels Schadensnachweises abzuweisen. 145

C. Bemerkungen

146 Dem vorliegenden Urteil ist vollumfänglich zuzustimmen. Der vorliegende Fall hätte bei gehöriger Prozessführung die interessante Frage aufgeworfen, ob im Rahmen einer Schadensversicherung tatsächlich nur nachgewiesene Kosten oder im Fall einer Gratis- oder Eigenreparatur auch eingesparte Kosten zu vergüten sind. Diesbezüglich ist immerhin anzumerken, dass der haftungsrechtliche Schadensbegriff, welcher nur die tatsächlichen Kosten und die normativen Kosten im Zusammenhang mit dem Haushaltschaden und dem Betreuungs- und Pflegeschaden umfasst (BGE 132 III 379 E. 3.3.2), nicht mit dem privatversicherungsrechtlichen Schadensbegriff identisch ist. Je nach der Ausgestaltung der Versicherungsdeckung werden im Rahmen von Motorfahrzeugschadenversicherungen auch eingesparte Kosten entschädigt.

XII. OGer AG, ZVE.2024.41, 20.6.2025[4]: Ausstand einer medizinischen Gutachterstelle

A. Sachverhalt

147 Am 4.5.2019 ereignete sich in Laufenburg AG ein Verkehrsunfall. Die in Deutschland wohnhafte Unfallverursacherin fuhr auf das von der Klägerin gelenkte Fahrzeug auf. Die Klägerin und der Beklagte, der u.a. die Haftung für Schäden abdeckt, die durch ausländische Motorfahrzeuge in der Schweiz verursacht werden, soweit nach dem SVG eine Versicherungspflicht besteht, sind sich über die Folgen des Unfallereignisses uneinig.

148 Nachdem die Klägerin in einem vorsorglichen Beweisaufnahmeverfahren die Einholung eines Gutachtens erwirkt hatte, reichte sie am 25.1.2021 beim Präsidium des Bezirksgerichts Laufenburg Teilklage gegen den Beklagten ein und beantragte u.a. die Zahlung von CHF 30'000 (Teil des entstandenen Haushaltschadens). Mit Entscheid VZ.2021.3 vom 28.6.2022 wies der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg die Teilklage ab. Die von der Klägerin dagegen erhobene Berufung vom 23.8.2022 hiess das Obergericht des Kantons Aargau mit Entscheid ZVE.2022.43 vom 6.12.2022 teilweise gut und wies die Streitsache im Sinne der Erwägungen zur Weiterführung des Verfahrens zurück. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 4A_30/2023 vom 4.9.2023 nicht ein.

[4] Einsehbar im Internet auf: https://entscheidsuche.ch/ (Abruf 16.12.2025).

Mit Verfügung vom 16.4.2024 teilte der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg den Parteien mit, dass er das D. mit einer polydisziplinären Begutachtung der Klägerin zu beauftragen gedenke. Er räumte den Parteien bis zum 6.5.2024 die Möglichkeit ein, eine Stellungnahme einzureichen und insbesondere Einwendungen gegen die Person der Sachverständigen, deren schriftliche Instruktion und die Inpflichtnahme sowie gegen die mutmasslichen Kosten zu erheben. Ferner sollten die Parteien innert der gleichen Frist Fragen an die sachverständigen Personen einreichen. 149

Mit Stellungnahme vom 25.4.2024 beantragte der Beklagte, auf die Einholung eines polydisziplinären Gutachtens sei zu verzichten. Im Übrigen verzichtete er auf Einwände und Fragen. Am 29.5.2024 liess sich die Klägerin vernehmen und hielt fest, es sei lediglich ein Gutachten in den Disziplinen Neurologie und Rheumatologie einzuholen. Ferner beantragte sie, der D. sei zwecks Feststellung, ob eine wirtschaftliche Dauerbeziehung bestehe, die folgende Frage zu stellen: «Wie viele Gutachtenaufträge haben Sie in den letzten fünf Jahren von der IV-Stelle Basel-Landschaft oder der Beklagten, also dem B., erhalten, und welches Gesamthonorar haben Sie dafür in dieser Zeit erhalten?» Überdies hielt sie an ihrem Antrag fest, es sei bei Dr. med. C. eine Begutachtung einzuholen, da die D. befangen sei. Mit Eingabe vom 4. Juni 2024 beantragte der Beklagte, das Ausstandsgesuch der Klägerin sei abzuweisen und stellte überdies keine neuen Anträge. 150

Am 19.6.2024 hielt der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg gegenüber den Parteien fest, dass er das polydisziplinäre Gutachten in Auftrag geben werde und dass, falls am Ausstandsbegehren festgehalten werde, bis zum 1.7.2024 eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden könne. Die Klägerin ersuchte mit Schreiben vom 24.6.2024 erneut darum, der D. die am 29.5.2024 gestellte Frage zu stellen, andernfalls sei eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. Am 26.6.2024 stellte der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg der D. die Frage vom 29.5.2024, welche sie am 5.7.2024 beantwortete. Mit Verfügung vom 8.7.2024 stellte der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg die Antwort der D. den Parteien zur fakultativen Stellungnahme zu. 151

Am 15.7.2024 beantragte die Klägerin, es sei von einer Auftragserteilung an die D. abzusehen, andernfalls sei eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg verfügte am 16.9.2024 die Abweisung des Antrags der Klägerin auf Abweisung (recte: Ablehnung) der vorgesehenen Gutachterstelle D. bzw. der jeweiligen Sachverständigen wegen Vorliegens eines Ausstandsgrundes und erteilte der D. und namentlich aufgeführten Fachärzten gleich- 152

zeitig den Auftrag zur medizinischen Begutachtung samt Unterbreitung des entsprechenden Fragenkatalogs. Gegen diesen ihr am 19.9.2024 zugestellten Entscheid erhob die Klägerin mit Eingabe vom 27.9.2024 beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde. Die Instruktionsrichterin des Obergerichts des Kantons Aargau wies mit Verfügung vom 1.10.2024 das Gesuch um aufschiebende Wirkung ab.

B. Erwägungen

153 Im Rahmen des Verfahrens machte die Klägerin geltend, dass die beabsichtigte Gutachterstelle in der Vergangenheit bereits mehrfach für die IV-Stelle Basel-Landschaft gutachterlich tätig gewesen sei und 4 % des Gesamtumsatzes mit diesen Gutachten erwirtschaftet habe. Entsprechend stellte sich die Klägerin auf den Standpunkt, dass zwischen der IV-Stelle Basel-Landschaft und der Gutachterstelle eine wirtschaftliche Dauerbeziehung im Sinne der Rechtsprechung (BGE 140 III 221) bestehe, was einen Ausstandsgrund darstelle, nicht zuletzt im Hinblick auf den Umstand, dass die Begutachtung einen erheblichen Einfluss auf die Zusprache der geltend gemachten Versicherungsleistungen habe.

154 Die Beklagte bestritt das Vorliegen eines Ausstandsgrundes mit dem Hinweis, die Klägerin habe gegen die Gutachter selber keine Befangenheitsgründe geltend gemacht. Der Umstand, dass die Gutachterstelle in der Vergangenheit regelmässig mit Gutachtensaufträgen beauftragt worden sei, stelle keine Befangenheitsgründe in Bezug auf die Gutachter selber dar.

155 Das Obergericht weist in E. 3.1 zunächst darauf hin, dass für sachverständige Personen dieselben Ausstandsgründe wie für Gerichtspersonen gelten würden (Art. 183 Abs. 2 ZPO). Eine Gerichtsperson habe in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse habe oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei, befangen sein könnte. Der allgemeine Ausstandsgrund der Befangenheit setze voraus, dass objektive Umstände vorlägen, welche den Anschein der Befangenheit zu begründen vermöchten. Unmassgeblich sei sowohl das subjektive Empfinden der ablehnenden Partei als auch der Umstand, dass sich die abgelehnte Sachverständigenperson selbst nicht befangen fühle.

Umstände, welche geeignet sind, Misstrauen bezüglich der Unparteilichkeit der Sachverständigenperson zu wecken, können ihre Ursache in organisatorischen oder funktionellen Belangen haben. Sie können sich aber auch aus dem persönlichen Verhalten der Sachverständigenperson ergeben (E. 3.1). Da sich diese Ausstandsgründe auf persönliche Aspekte beziehen, können lediglich Einzelpersonen abgelehnt werden, bei denen die jeweiligen Gründe vorliegen. 156

Nach Auffassung des Obergerichts könne deshalb ein Ausstandsbegehren nicht gegen eine Gutachterstelle an sich gestellt werden. Ein Ausstandsbegehren gegen sämtliche Mitglieder einer Gutachterstelle sei zwar möglich, setze aber voraus, dass gegen jedes einzelne Mitglied spezifische Ausstandsgründe geltend gemacht würden, welche über die Kritik hinausgehe, die Gutachterstelle als solche sei befangen (unter Hinweis auf Urteil BGer, 8C_218/2021, 6.5.2021 E. 4.1). 157

Das Obergericht stellt in E. 3.2 fest, dass die Einwendungen der Klägerin nicht spezifische gegen jeden einzelnen Sachverständigen gerichtete Ausstandsgründe, sondern die Befangenheit der Gutachterstelle insgesamt beinhalten würden, und weisen ergänzend daraufhin, dass auch eine wiederkehrende Beauftragung noch kein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis der Gutachterstelle zur Versicherung begründe. Schliesslich wird klargestellt, dass der in BGE 140 III 221 beurteilte Sachverhalt (Befangenheit einer Oberrichterin wegen besonderer Nähe ihres Ehemannes und ihres Schwagers zu einer mit einer Verfahrenspartei eng verbundenen Person) mit dem vorliegenden Fall keinen Zusammenhang habe. Die vorgetragenen Argumente werden zudem als von vornherein aussichtslos qualifiziert, weshalb die unentgeltliche Rechtspflege abgelehnt wird (E. 5). 158

C. Bemerkungen

Das Urteil ist nachvollziehbar begründet. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit Bezug auf Gutachterstellen lediglich eine Beendigung der Auftragsvergabe infrage kommt, wenn die Begutachtungen der fraglichen Gutachterstelle gravierende formale und inhaltliche Mängel aufweist. Als Beispiel kann in diesem Zusammenhang auf die Beendigung der Auftragsvergabe an die Gutachterstelle PMEDA AG bzw. auf den Überprüfungsbericht vom 7.11.2023 hingewiesen werden.[5] 159

[5] Internet: https://www.ekqmb.admin.ch/ekqmb/de/home/empfehlungen/empfehlungen/pmeda.html (Abruf 16.12.2025).

Die Jahrbücher zum Strassenverkehrsrecht (JSVG) enthalten wissenschaftliche Beiträge aus allen Bereichen des Strassenverkehrs. Seit 2003 halten sie die Entwicklungen in diesem komplexen Gebiet fest, setzen sich kritisch und konstruktiv damit auseinander und verfolgen einen interdisziplinären Ansatz.

Das «Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2026» umfasst 10 Beiträge zu den folgenden Themen und Bereichen:

- Bericht aus Bern (Rechtsetzungsprojekte)
- Kontrolle von Motorfahrzeugen
- Cannabis im Strassenverkehr
- Auflagen zu Sicherungsmassnahmen
- Rechtsprechung (Haftpflicht-, Straf- und Administrativmassnahmenrecht)

In Zusammenarbeit mit dem «Europa Institut an der Universität Zürich» (EIZ) ist die Redaktion des JSVG verantwortlich für die «Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht», die jeweils im September durchgeführt wird. Die wissenschaftlichen Beiträge der Referenten werden im Jahrbuch publiziert.

Zur Zielgruppe der JSVG gehören die Verkehrspolizeien, Strassenverkehrs- und Strafbehörden, Gerichte, Versicherungen, Anwaltschaft, Verkehrsmediziner und -psychologen, Unfallanalytiker und Institutionen der Unfallprävention.

Das Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht und die Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht sind Produkt der Zusammenarbeit von

DIKE

Leitung und Redaktion des Jahrbuchs zum Strassenverkehrsrecht

EuropaInstitut
AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

ISBN 978-3-03891-917-9